

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG  
für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Inhaltsübersicht**

<b>I.</b>	<b>Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 1	Zulassung eines Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse; Trägerschaft .....	3
§ 2	Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen .....	3
§ 3	Handelssystem; Währung .....	4
§ 4	Allgemeine Mitwirkungspflichten .....	4
<b>II.</b>	<b>Abschnitt: Bestimmungen zur Teilnahme am Handel</b> .....	<b>5</b>
§ 5	Teilnahme am Handel .....	5
§ 6	Kündigung der Teilnahme am Handel .....	5
<b>III.</b>	<b>Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Einbeziehung</b> .....	<b>5</b>
§ 7	Allgemeine Einbeziehungsvoraussetzungen für die Einbeziehung von Wertpapieren .....	5
§ 8	Allgemeine Voraussetzungen für den Einbeziehungsantrag .....	6
§ 9	Entscheidung über den Einbeziehungsantrag; Veröffentlichung .....	7
<b>IV.</b>	<b>Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in das Quotation Board</b> .....	<b>7</b>
§ 10	Antragsberechtigter; Einbeziehung und Übernahme .....	7
§ 11	Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien .....	7
§ 12	Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate .....	9
§ 13	Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers .....	9
§ 14	Kündigung und Beendigung der Einbeziehung; Einstellung des Handels .....	9
§ 15	Vertragsstrafe bei Verletzung der Mitteilungspflichten .....	10
<b>V.</b>	<b>Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in das [KMU-Segment]</b> .....	<b>11</b>
§ 16	Antragsberechtigter .....	11
§ 17	Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate .....	11
§ 18	Erleichterte Einbeziehungsvoraussetzungen für zugelassene Aktien und Aktien vertretende Zertifikate .....	17
§ 19	Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Anleihen .....	18
§ 20	Verpflichtende Nutzung der Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der DBAG .....	20
§ 21	Einbeziehungsfolgepflichten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate .....	20
§ 22	Einbeziehungsfolgepflichten für Anleihen .....	24

§ 23	Vertragsstrafe bei Verletzung der Einbeziehungsfolgepflichten im [KMU-Segment].....	26
§ 24	Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe; Veröffentlichung fehlender Information für den Research Report .....	28
§ 25	Pflichten des betreuenden Capital Market Partner .....	28
§ 26	Information der DBAG an Emittenten über Kündigung des betreuenden Capital Market Partner Vertrages .....	30
§ 27	Kündigung der Einbeziehung in das [KMU-Segment] .....	30
§ 28	Kündigung der Einbeziehung in das Basic Board; Einstellung des Handels .....	31
§ 29	Vertragsstrafe bei Verletzung der Einbeziehungsfolgepflichten im Basic Board.....	32
<b>VI.</b>	<b>Abschnitt: Bestimmungen zur Organisation des Handels .....</b>	<b>33</b>
§ 30	Designated Sponsors.....	33
§ 31	Spezialisten.....	33
§ 32	Best Service Providers.....	34
<b>VII.</b>	<b>Abschnitt: Schlussbestimmungen.....</b>	<b>34</b>
§ 33	Anwendbares Recht; Gerichtsstand .....	34
§ 34	Veröffentlichungen der DBAG.....	35
§ 35	Haftung der DBAG; Mitverschulden.....	35
§ 36	Datenschutz .....	36
§ 37	Entgelte .....	37
§ 38	Änderungen der Geschäftsbedingungen .....	39
<b>VIII.</b>	<b>Abschnitt: Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>39</b>
§ 39	Übergangsbestimmungen.....	39
	<b>Entgeltverzeichnis .....</b>	<b>42</b>
<b>I.</b>	<b>Einbeziehungsentgelt .....</b>	<b>42</b>
<b>II.</b>	<b>Notierungssentgelt .....</b>	<b>44</b>
	<b>Anlage 1 Mindestinhalte des Vertrages zwischen Emittent und betreuendem Capital Market Partner für die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen in das [KMU- Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board .....</b>	<b>45</b>
	<b>Anlage 2 Einbeziehungsdokument für die Einbeziehung in das [KMU- Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board .....</b>	<b>48</b>
	<b>Anlage 3 Bestätigung des Antragstellenden Capital Market Partner über die Geeignetheit des Emittenten für das [KMU-Segment] .....</b>	<b>52</b>
	<b>Anlage 4 Unternehmenskurzportrait .....</b>	<b>55</b>

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zulassung eines Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse; Trägerschaft

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (im Folgenden „FWB“) zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt der FWB einbezogen sind, hat die FWB einen Freiverkehr (im Folgenden „Open Market“) zugelassen.
- (2) Träger des Open Market an der FWB ist die Deutsche Börse AG (im Folgenden „DBAG“). Die Trägerschaft der DBAG gemäß Satz 1 umfasst nicht den Handel mit strukturierten Produkten im Open Market der FWB. Strukturierte Produkte im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind die im Anhang zu § 3 Abs. 1 der Börsenordnung für die FWB (im Folgenden „BörsO“) definierten Wertpapiere.

### § 2 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Geschäftsbedingungen regeln die Teilnahme am Handel im ~~Open Market, Quotation Board, im [KMU-Segment] (im Folgenden „Quotation Board“), und im Basic Board Open Market, Entry Standard (im Folgenden „Entry Standard“~~, (zusammen im Folgenden als „Open Market“ bezeichnet) sowie die Einbeziehung von Wertpapieren in den ~~Open Market Handel in das Quotation Board oder in den Entry Standard~~. Der Ablauf des Handels wird durch die Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB (im Folgenden „HandelsO“) geregelt.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der DBAG in ihrer Funktion als Träger des Open Market, den Teilnehmern gemäß § 65 Abs. 1, den ~~a~~Antragstellenden Emittenten gemäß § 16 ~~Abs. 1~~, den Garanten gemäß § 1 ~~98~~ Abs. ~~53 und/oder der Muttergesellschaften und den DBAG Capital Market Partnern (im Folgenden „Capital Market Partner“)~~ gemäß § 16 ~~8~~ Abs. ~~15 und § 25~~.

### ~~§ 3 Änderungen der Geschäftsbedingungen~~

- ~~(1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden den Teilnehmern, den antragstellenden Emittenten, den Garanten und den Muttergesellschaften spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch angeboten. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer, der antragstellende Emittent, der Garant oder die Muttergesellschaft eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch anzeigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird die DBAG in ihrem Angebot besonders hinweisen.~~

~~(2) Im Fall einer Ablehnung gemäß Absatz 1 kann die DBAG die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer, dem antragstellenden Emittenten, dem Garanten oder der Muttergesellschaft mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt.~~

### **§ 4 § 3 Handelssystem; Währung**

- (1) In ~~das Quotation Board oder in den Entry Standard~~Open Market einbezogene Wertpapiere werden im elektronischen Handelssystem gehandelt.
- (2) Die DBAG bestimmt die Handelswährung und die Abwicklungswährung. Sie kann festlegen, dass ein Wertpapier in mehreren Währungen gehandelt oder abgewickelt wird.
- (3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, erfolgt die Umrechnung von EUR in Fremdwährungen auf Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank.

### **§ 5 § 4 Allgemeine Mitwirkungspflichten**

Ungeachtet besonderer Leistungspflichten nach diesen Geschäftsbedingungen sind die Antragstellenden Capital Market Partner im Rahmen des Einbeziehungsverfahrens, die Teilnehmer, ~~und die a~~Antragstellenden Emittenten und die betreuenden Capital Market Partner verpflichtet, in zumutbarem Umfang an einem ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung mitzuwirken. Hierzu zählt insbesondere

- die unverzügliche Weitergabe aller ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen an die DBAG, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung nach diesen Geschäftsbedingungen und/oder den ordnungsgemäßen Handel und/oder die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung der in den Open Market~~das Quotation Board oder in den Entry Standard~~ einbezogenen Wertpapiere erforderlich sind,
- die Rechtzeitigkeit, Richtigkeit, Bestimmtheit und Widerspruchsfreiheit von Anträgen und Mitteilungen,
- ein besonderer Hinweis auf etwaige Eilbedürftigkeit oder Fristangelegenheiten,
- die Prüfung von Mitteilungen der DBAG im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die unverzügliche Erhebung von Einwänden,
- die Benachrichtigung der DBAG im Fall der Verspätung oder des Ausbleibens erwarteter oder angekündigter Mitteilungen der DBAG.

## II. Abschnitt: Bestimmungen zur Teilnahme am Handel

### § 6~~§ 5~~ Teilnahme am Handel

- (1) Zur Teilnahme am Handel von in ~~den Open Market~~~~das Quotation Board oder in den Entry Standard~~ einbezogenen Wertpapieren sind alle Unternehmen und Börsenhändler berechtigt, die zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassen sind und denen Zugang zur Börsen-EDV eingeräumt wurde (im Folgenden „Teilnehmer“). Der Zugang zur Börsen-EDV sowie die Nutzung technischer Systeme im Open Market erfolgen entsprechend der für den regulierten Markt an der FWB geltenden Bestimmungen und der auf dieser Grundlage von der Geschäftsführung der FWB getroffenen Entscheidungen.
- (2) Die DBAG kann die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung nach diesen Geschäftsbedingungen mit einem Teilnehmer nach Abs.~~atz~~ 1 ablehnen, wenn in dessen Person begründete Umstände vorliegen, die zur Schädigung des Ansehens der DBAG oder der FWB führen können.

### § 7~~§ 6~~ Kündigung der Teilnahme am Handel

- (1) Die DBAG kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen zu einem Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 1 aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der DBAG auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Teilnehmers die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) ~~wenn~~ der Teilnehmer nach fruchtloser Abmahnung gegen wesentliche vertragliche Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen verstößt,oder
  - b) ~~wenn~~ sich in der Person des Teilnehmers nachträglich Umstände ergeben, die die Voraussetzungen von § 56 Abs. 2 erfüllen.
- (2) Das Recht des Teilnehmers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## III. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Einbeziehung

### § 8~~§ 7~~ Allgemeine Einbeziehungsvoraussetzungen für die Einbeziehung von Wertpapieren; Veröffentlichung

- ~~(1) Die Einbeziehung von Wertpapieren kann entweder in das Quotation Board oder unter gleichzeitiger Einbeziehung in den Entry Standard erfolgen.~~

~~(2) In das Quotation Board oder in den Entry Standard können nur Wertpapiere können in das Quotation Board oder in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen werden, wenn~~

~~a) sie weder zum Handel im regulierten Markt der FWB zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt der FWB einbezogen sind,~~

~~(b3) Die Wertpapiere können in das Quotation Board oder den Entry Standard einbezogen werden, wenn~~

~~a) sie über eine International Securities Identification Number (ISIN) verfügen,~~

~~eb) sie frei handelbar sind,~~

~~de) eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte gewährleistet ist,~~

~~ed) dem Börsenhandel keine behördlichen Verbote oder Untersagungen entgegenstehen.~~

~~(4) Einbeziehungen sind von der DBAG gemäß § 28 Absatz 2 zu veröffentlichen.~~

## **§ 9§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für den Einbeziehungsantrag Form- und Inhaltsvorgaben für Einbeziehungsanträge**

~~(1) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform zu stellen. Die DBAG kann verlangen, dass der Antrag in einer bestimmten Form und/oder in einem bestimmten Format zu übermitteln ist.~~

~~(1)(2) Der Antrag muss Firma und Sitz des antragstellenden Teilnehmers und des Emittenten und des jeweiligen Antragstellers sowie die Art der einzubeziehenden Wertpapiere enthalten. Die DBAG ist berechtigt, im Antrag zusätzliche Angaben zu verlangen.~~

~~(23) Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die DBAG prüft die Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der ihr übermittelten Unterlagen und Nachweise. Der DBAG sind auf Verlangen weitere Unterlagen oder Nachweise vorzulegen.~~

~~(43) Mit dem Antrag auf Einbeziehung sind die nach den Anforderungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr.596/2014 notwendigen Referenzdaten in Bezug auf die einzubeziehenden Wertpapiere zu übermitteln.~~

~~(5) Hinsichtlich Sprache, Form und Format der Übermittlung der Unterlagen, Nachweise und Daten gemäß Abs. 3 und 4 gilt Abs. 1 entsprechend.~~

~~(6) Soweit die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Stellung des Einbeziehungsantrages nachgewiesen werden, gilt der Antrag als zurückgenommen.~~

## **§ 10§ 9 Entscheidung über den Einbeziehungsantrag; Veröffentlichung**

- (14) Über den Antrag auf Einbeziehung entscheidet die DBAG. Die DBAG prüft die Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der ihr übermittelten Unterlagen und Nachweise.
- (2) Der Antrag auf Einbeziehung kann auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen abgelehnt werden, insbesondere, wenn nach der Auffassung der DBAG die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder die Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führt.
- (3) Einbeziehungen sind von der DBAG gemäß § 34 Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (5) ~~Soweit die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Stellung des Einbeziehungsantrages nachgewiesen werden, gilt der Antrag als zurückgenommen.~~

## **IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in das Quotation Board**

### **§ 11§ 10 Antragsberechtigter; Einbeziehung und Übernahme**

- (1) Die Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board erfolgt auf Antrag eines Teilnehmers gemäß § ~~65~~ Abs. 1, der zugleich Spezialist gemäß § ~~3125~~ ist. Bei Anteilen an offenen in- und ausländischen Investmentvermögen, die in Form von Investmentfonds oder Investmentaktiengesellschaften gebildet werden (im Folgenden „Fondsanteile“), darf die Einbeziehung ausschließlich von Spezialisten gemäß § ~~3125~~ beantragt werden, die mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben für Fondsanteile beauftragt wurden.
- (2) Aktien und Aktien vertretende Zertifikate können auch ohne Antrag eines Teilnehmers durch die DBAG in das Quotation Board einbezogen werden. Für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die durch die DBAG ohne Antrag eines Teilnehmers einbezogen wurden, kann ein Teilnehmer gemäß Abs. ~~atz~~ 1 Satz 1 auf Antrag die Rechte und Pflichten nach diesen Geschäftsbedingungen übernehmen (im Folgenden „Übernahme“). Mit der Übernahme steht der übernehmende Teilnehmer einem Teilnehmer gleich, der einen Antrag auf Einbeziehung in das Quotation Board gestellt hat; insbesondere gelten § 13 Abs. 1 und § ~~374~~.

### **§ 12§ 11 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien**

- (1) Die Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board, die keine Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate sind (im Folgenden „Nichtaktien“), ~~in das Quotation Board~~ setzt zusätzlich voraus, dass

- a) die Nichtaktien entweder bereits zum Handel an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder
- b) ein für die Nichtaktien erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist; der Prospekt muss gültig und entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen oder
- c) der antragstellende Teilnehmer eine Übersicht (im Folgenden „Formblatt Emittentendaten“) erstellt hat, die nähere Angaben über die Nichtaktie und den Emittenten enthält; die einzelnen Anforderungen an den Inhalt des Formblatts Emittentendaten werden von der DBAG vorgegeben; vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das Formblatt Emittentendaten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben oder
- d) die Nichtaktien von Emittenten begeben worden sind, deren Wertpapiere zum regulierten Markt an der FWB zugelassen oder in den regulierten Markt an der FWB, ~~das Quotation Board oder den Entry Standard~~oder den Open Market einbezogen sind oder
- e) bei den Nichtaktien aufgrund von § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Wertpapierprospektgesetzes im Falle einer Zulassung zum regulierten Markt von der Veröffentlichung eines Prospektes abgesehen werden kann.
- (2) Schuldverschreibungen (im Folgenden „Anleihen“), die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § ~~78 Abs. 3 lit. eb~~3. Spiegelstrich und 4. Spiegelstriche) einbezogen werden. Die Einbeziehung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
- a) nach Ablauf von 10 Tagen nach dem bei Einbeziehung genannten Valutatag die Anleihe nicht entstanden ist oder zu diesem Zeitpunkt die freie Handelbarkeit oder eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht gewährleistet ist oder
- b) zuvor bereits feststeht, dass die Anleihe nicht entstehen wird.
- Im Falle der Beendigung der Einbeziehung gemäß Satz 1 wird die Einstellung des Handels von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) bekannt gemacht.
- (3) Fondsanteile gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 können nur einbezogen werden, wenn ihr öffentlicher Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland gestattet wurde.
- (4) Die DBAG ist berechtigt, ~~im Einzelfall~~ weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.



### **~~§ 13~~ § 12** **Zusätzliche Einbeziehungs Voraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate**

- (1) Die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in das Quotation Board setzt zusätzlich voraus, dass diese zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind. Aktien vertretende Zertifikate können auch gemäß Satz 1 einbezogen werden, wenn die vertretenen Aktien an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind.
- (2) Die DBAG legt die anerkannten börsenmäßigen Handelsplätze gemäß Abs. ~~atz~~ 1 fest und veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite [www.deutsche-boerse-cash-market.com](http://www.deutsche-boerse-cash-market.com).
- (3) Die DBAG ist berechtigt, ~~im Einzelfall~~ weitere Einbeziehungs Voraussetzungen festzulegen.

### **~~§ 14~~ § 13** **Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers**

- (1) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, die DBAG unverzüglich zu informieren, wenn die Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit der DBAG gemäß § 14 Abs. 2 wird verwiesen.
- (2) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, die DBAG während der gesamten Dauer der Einbeziehung ~~unverzüglich umgehend~~ über alle Umstände zu unterrichten, die für den Handel oder die Geschäftsabwicklung oder für die Beurteilung des einbezogenen Wertpapiers oder des Emittenten relevant sind, sofern der antragstellende Teilnehmer von diesen Umständen Kenntnis hat oder von denen er sich über allgemein zugängliche Informationsquellen in zumutbarer Art und Weise Kenntnis verschaffen kann. Umstände gemäß Satz 1 sind insbesondere Unternehmensnachrichten des Emittenten, wie insbesondere Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Aktiensplit oder -zusammenlegung, Ausgabe von Bezugsrechten, Dividendenzahlungen), Insolvenz des Emittenten, Wechsel im Vorstand oder Aufsichtsrat des Emittenten, Veränderung von wesentlichen durch den oder an dem Emittenten gehaltenen Beteiligungen.
- (3) Der antragstellende Teilnehmer hat insbesondere ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu nutzen, über das Umstände gemäß Abs. ~~atz~~ 2 zeitnah veröffentlicht werden.

### **~~§ 15~~ § 14** **Kündigung und Beendigung der Einbeziehung; Einstellung des Handels**

- (1) Die DBAG und der antragstellende Teilnehmer können die Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.

- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die DBAG ist zu einer fristlosen Kündigung der Einbeziehung insbesondere berechtigt, wenn die einbezogenen Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder vertretenen Aktien nicht mehr zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind oder die Ordnungsmäßigkeit des Handels oder der Geschäftsabwicklung gefährdet ist oder eine Übervorteilung des Publikums droht.
- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs.atz 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs.atz 2 kann der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Quotation Board eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des antragstellenden Teilnehmers entfallen mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs.atz 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs.atz 2; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § ~~37~~4. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) bekannt gemacht.
- (4) Die Einbeziehung eines Wertpapiers in das Quotation Board endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu dem der antragstellende Teilnehmer nicht mehr als Spezialist für das Wertpapier tätig ist. Abs.atz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Handel von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die ohne Antrag eines Teilnehmers einbezogen wurden, kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist eingestellt werden; unter den in Abs.atz 2 Satz 2 genannten Gründen kann der Handel unverzüglich eingestellt werden. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) bekannt gemacht.

### **§ 16 § 15 Vertragsstrafe bei Verletzung der Mitteilungspflichten**

- (1) Erfüllt der antragstellende Teilnehmer seine Mitteilungspflichten gemäß § 13 nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist die DBAG berechtigt, eine Vertragsstrafe vom antragstellenden Teilnehmer zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.
- (2) Bei vorsätzlichem Handeln kann die Vertragsstrafe in jedem Einzelfall bis zu EUR 10.000 betragen. Im Fall von fahrlässigem Handeln kann die Vertragsstrafe bis zu EUR 5.000 betragen.
- (3) Die Bestimmung der konkreten Vertragsstrafe gemäß Abs.atz 2 ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:
  - der Dauer und dem Umfang der Pflichtverletzung und
  - der Bedeutung des Verstoßes für den Kapitalmarkt.
- (4) § ~~24~~ Abs. 12 gilt entsprechend.

V. **Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in das [KMU-Segment]den Entry Standard**

**§ 17§ 16 Antragsberechtigter**

- (1) ~~Die Einbeziehung von Wertpapieren in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board erfolgt auf Antrag eines Emittenten (im Folgenden „Antragstellender Emittent“) zusammen mit einem Capital Market Partner für die Antragstellung (im Folgenden „Antragstellender Capital Market Partner“). Antragstellender Capital Market Partner kann nur ein den Entry Standard erfolgt auf Antrag des Emittenten der Wertpapiere (im Folgenden „antragstellender Emittent“) zusammen mit einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (im Folgenden „KWG“) oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen sein, das von der DBAG als Antragstellender Capital Market Partner anerkannt wurde. Eine Liste der von der DBAG anerkannten Antragstellender Capital Market Partner ist im Internet unter [www.deutsche-boerse-cash-market.com](http://www.deutsche-boerse-cash-market.com) abrufbar. (im Folgenden „Mitantragsteller“). Der Mit Antragsteller muss Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 1 sein und bei Antragstellung ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens EUR 730.000 nachweisen. Mit seiner Antragstellung steht der Mit Antragsteller für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und für die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ein. Ein Emittent, der die Voraussetzungen des Mit Antragstellers gemäß Satz 1 und 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.~~
- (2) ~~Sofern sich der Antragstellende Capital Market Partner bei der Erfüllung von seinen Pflichten nach diesen Geschäftsbedingungen eines Dritten bedient, ist er verpflichtet, den Dritten aus dem Kreis der Capital Market Partner auszuwählen.~~

**§ 18§ 17 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate**

- (1) ~~Die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board ~~den Entry Standard~~ setzt zusätzlich außerdem voraus, dass~~
- a) ~~der Emittent einen Vertrag mit einem betreuenden Capital Market Partner abgeschlossen hat, der die Mindestinhalte gemäß Anlage 1 enthält,~~
- (1) ~~b) ein Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 oder im Falle eines~~

- ~~a) ein prospektpflichtiges öffentliches Angebot~~s der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate ~~erfolgt und in diesem Zusammenhang ein~~ Wertpapierprospekt gemäß Absatz 3 lit. ~~b) aa)~~a) erstellt wurde,
- ~~cb)~~ der Emittent mindestens zwei Jahre als Unternehmen bestanden hat,
- ~~de)~~ ~~der voraussichtliche Kurswert der das eingezahlte Grundkapital des Emittenten oder eine dem Grundkapital entsprechende Eigenkapitalposition bei ausländischen Emittenten (z. B. additional paid-in capital) bezogen auf einen Stichtag, der nicht mehr als zwei Monate vor Antragstellung liegen darf, mindestens EUR 750.000 oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beträgt,~~
- ~~d)~~ ~~die einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate zum Zeitpunkt der Einbeziehung in den Handel mindestens EUR 30 Mio. beträgt,~~
- ~~e)~~ ~~die einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate jeweils Folgendes aufweisen~~
- ~~aa)~~ im Falle von Nennbetragsaktien ~~jeweils einen Mindestnennbetrag in Höhe von EUR 1, oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „EZB“) umgerechnet EUR 1 entsprechenden Mindestnennbetrag in einer anderen Währung aufweisen, oder~~
  - ~~bb)~~ im Falle von unechten nennwertlosen Aktien ~~jeweils einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von mindestens EUR 1, oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet EUR 1 entsprechenden rechnerischen Nennbetrag in einer anderen Währung aufweisen, oder~~
  - ~~cc)~~ im Falle von echten nennwertlosen Aktien ~~jeweils einen rechnerischen Wert von mindestens EUR 1 (errechnet oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet mindestens EUR 1 entsprechenden Wert in einer anderen Währung aufweisen, der sich aus dem Eigenkapital des Emittenten - bezogen auf einen Stichtag, der nicht mehr als zwei Monate vor Antragstellung liegen darf - dividiert durch die Gesamtzahl der Aktien), errechnet, oder~~
  - ~~dd)~~ im Falle von Aktien vertretenden Zertifikaten ~~jeweils einen rechnerischen Wert von mindestens EUR 1 (errechnet oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet mindestens EUR 1 entsprechenden Wert in einer anderen Währung aufweisen, der sich aus dem durch Aktien vertretende Zertifikate verbrieften Anteil am Eigenkapital des Emittenten - bezogen auf einen Stichtag, der nicht mehr als zwei Monate vor Antragstellung liegen darf - dividiert durch die Gesamtzahl der Aktien vertretenden Zertifikate), errechnet,~~

oder jeweils einen EUR 1 entsprechenden Betrag oder Wert in einer anderen Währung.

- ~~f) die mindestens 10% der einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate ausreichend gestreut sind; sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens 20% oder mindestens 1 Mio. Stück der Aktien oder der Aktien vertretenden Zertifikate des Emittenten im Publikum gestreut sind, oder die ausreichende Streuung über die Aufnahme des Handels erreicht werden soll und die DBAG davon überzeugt ist, dass diese Streuung innerhalb kurzer Frist nach der Aufnahme des Handels erreicht sein wird,~~
- ~~g) der DBAG ein Research Report vorliegt, der von einem durch die DBAG ausgewählten Research Provider erstellt wurde; hierzu hat der Emittent dem Research Provider die für die Erstellung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, nachdem die DBAG dem Research Provider den Namen und die Kontaktdaten des Emittenten übermittelt hat,~~
- ~~h) der Emittent der DBAG mindestens zwei Personen aus seinem Unternehmen und deren Kontaktdaten benennt, die der DBAG als Ansprechpartner für die Einbeziehungsfolgepflichten des Emittenten gemäß § 21 zur Verfügung stehen.~~
- ~~f) die im Streubesitz befindlichen Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate des Emittenten von mindestens 30 Aktionären oder Inhabern gehalten werden.~~
- ~~(2) Unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 können Aktien und Aktien vertretende Zertifikate in den Entry Standard nur einbezogen werden, wenn der Mit Antragsteller gemäß § 16 der DBAG bei Antragstellung bestätigt, dass der antragstellende Emittent die in Satz 2 genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Der Emittent muss~~
- ~~a) ein operatives Geschäft betreiben,~~
- ~~b) über ein positives Eigenkapital verfügen und~~
- ~~e) Vorkehrungen getroffen haben insbesondere hinsichtlich~~
- ~~— eines internen Risikomanagements zur Identifizierung, Analyse und Kontrolle von Unternehmensrisiken,~~
- ~~— eines internen Systems zur Erfüllung seiner Publizitäts- und Berichtspflichten,~~
- ~~— einer Betreuung von Aktionären, Investoren und Analysten,~~
- ~~— internen Compliance-Bestimmungen, die das Handeln des Emittenten in Übereinstimmung mit geltendem Recht sicherstellen.~~
- ~~— Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Mit Antragsteller in Form eines Schreibens gemäß Anlage 4 zu bestätigen. Die DBAG prüft das Schreiben auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit. Die DBAG ist berechtigt, über die in~~

~~Anlage 4 geforderten Angaben hinaus weitergehende Informationen über den Emittenten zu verlangen.~~

~~— Darüber hinaus muss der Mitantragssteller eine Erklärung abgeben zum Vorliegen einer hinreichenden Sachkunde oder Erfahrung des Vorstandes und Aufsichtsrates des Emittenten zur Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen.~~

~~(3) Die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in den Entry Standard setzt darüber hinaus die Übermittlung der nachfolgenden Unterlagen voraus:~~

- ~~a) einen nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gültigen und gebilligten oder bescheinigten Wertpapierprospekt und etwaige Nachträge zum Wertpapierprospekt,~~
- ~~b) die Billigungsbescheinigung und den Nachweis über die Veröffentlichung des Wertpapierprospekts und der Nachträge;~~
- ~~c) einen aktuellen Handelsregister-Auszug des Emittenten, der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter ist als vier Wochen,~~
- ~~d) die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Satzung oder den gültigen Gesellschaftsvertrag des Emittenten,~~
- ~~e) den zuletzt veröffentlichten und geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung, entweder nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards oder nach dem nationalen Recht des Sitzstaates des Emittenten, sofern der Emittent aus einem EU-Mitgliedstaat stammt. Bei Emittenten aus einem Drittstaat kann der Jahresabschluss nur dann nach nationalem Recht erstellt werden, wenn dieses gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. Juli 2002 den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig ist. Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, so ist ausschließlich der Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht entsprechend den vorgenannten Rechnungslegungsvorgaben zu übermitteln,~~
- ~~f) ein gemäß Anlage 1 erstelltes Unternehmenskurzportrait des Emittenten,~~
- ~~g) einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine des Emittenten (z.B. Hauptversammlung oder andere gesetzliche Pflichtveranstaltungen) enthält und~~
- ~~h) den zwischen dem Emittenten und einem Deutsche Börse Listing Partner vereinbarten schriftlichen Vertrag, der die vertraglichen Mindestinhalte gemäß Anlage 2 enthält und für die Dauer der Einbeziehung in den Entry Standard Geltung hat. Die DBAG veröffentlicht die Deutsche Börse Listing Partner auf ihrer Internetseite unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com).~~

- (2) Des Weiteren setzt die Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board voraus, dass der Antragstellende Capital Market Partner
- a) durch Abgabe der Bestätigungen gemäß Anlage 3 die Geeignetheit des Emittenten für das [KMU-Segment] nachweist und
  - b) sofern kein Wertpapierprospekt zu erstellen ist, das Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit überprüft und dies mit seiner Unterschrift auf dem Einbeziehungsdokument bestätigt.
- (3) Ferner setzt die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board die Übermittlung der nachfolgenden Unterlagen bei der Antragstellung voraus:
- a) den zwischen dem Emittenten und dem betreuenden Capital Market Partner vereinbarten schriftlichen Vertrag gemäß Anlage 1,
  - b) ein Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 oder im Falle eines prospektpflichtigen öffentlichen Angebots der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate
    - aa) einen nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gültigen und gebilligten oder bescheinigten Wertpapierprospekt und etwaige Nachträge zum Wertpapierprospekt sowie
    - bb) die Billigungsbescheinigung und den Nachweis über die Veröffentlichung des Wertpapierprospekts und der Nachträge,
  - c) die Jahresabschlüsse und Lageberichte – falls der Emittent konsolidierungspflichtig ist, stattdessen die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte - der letzten zwei Geschäftsjahre, wobei
    - aa) die Abschlüsse und Lageberichte gemäß Satz 1
      - bei Emittenten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat entweder gemäß den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Emittenten aufgestellt sein müssen,
      - bei Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat entweder gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards oder gemäß den von der EU-Kommission in der Entscheidung 2008/961/EG, geändert durch den Durchführungsbeschluss 2012/194/EU, als mit IFRS gleichwertig anerkannten Rechnungslegungsstandards oder nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches aufgestellt sein müssen,
    - bb) zumindest der Jahresabschluss und Lagebericht bzw. der Konzernabschluss und Konzernlagebericht des letzten

Geschäftsjahres geprüft sein und zusammen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung übermittelt werden muss und

- cc) das letzte Geschäftsjahr gemäß Satz 1 nicht kürzer als zwölf Monate (Rumpfgeschäftsjahr) und nicht älter als fünfzehn Monate zum Zeitpunkt der Antragstellung sein darf.
  - d) im Falle, dass die Antragstellung mehr als zehn Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres erfolgt, einen Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht - falls der Emittent konsolidierungspflichtig ist, stattdessen einen verkürzten Konzernabschluss und Konzernzwischenlagebericht - entsprechend § 21 Abs. 1 lit. b) Satz 2 bis 5 für die ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres,
  - e) eine Bestätigung des Emittenten über die Streuung der einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate des Emittenten im Publikum gemäß Abs. 1 lit. f),
  - f) einen aktuellen Handelsregister-Auszug des Emittenten, der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter ist als vier Wochen,
  - g) die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Satzung oder den gültigen Gesellschaftsvertrag des Emittenten,
  - h) ein gemäß Anlage 4 erstelltes Unternehmenskurzportrait des Emittenten,
  - i) einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine des Emittenten (z.B. Analysten- und Investorenveranstaltung, Hauptversammlung oder andere gesetzliche Pflichtveranstaltungen) enthält,
  - j) im Falle eines Emittenten mit Sitz im Ausland, eine schriftliche Vollmacht des Emittenten, die den betreuenden Capital Market Partner zur Entgegennahme von Willenserklärungen (auch einseitiger, z.B. Kündigung der Einbeziehung) und Zustellungen der DBAG gegenüber dem Emittenten im Rahmen der Einbeziehung bevollmächtigt und die nur für den Fall der Beendigung der Einbeziehung oder Beendigung des Vertrages mit dem betreuenden Capital Market Partner widerruflich ist.
- (4) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Abs. atz 1 bis 3 genannten Einbeziehungsvoraussetzungen gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten ~~oder Garantiegebers~~ wesentlich zu beeinflussen.
- (5) Mit der Antragstellung haften der Emittent und der Antragstellende Capital Market Partner gegenüber der DBAG für Schäden, die der DBAG aufgrund von Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der im Antrag gemachten Angaben oder der von ihnen abgegebenen Bestätigungen entstanden sind sowie für die Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Sofern kein Wertpapierprospekt zu erstellen ist, haftet der Emittent für die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit und der



Antragstellende Capital Market Partner für die Unvollständigkeit, Inkohärenz und Unverständlichkeit der im Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 gemachten Angaben.

- ~~(5) Die nach Absatz 1 bis 3 geforderten Nachweise und Unterlagen sind bei Antragstellung an die DBAG in Textform zu übermitteln. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.~~
- ~~(6) Der Mit Antragsteller haftet gegenüber der DBAG für Schäden, die dieser aufgrund der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit seiner Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 entstanden sind.~~

## **§ 18 Erleichterte Einbeziehungsvoraussetzungen für zugelassene Aktien und Aktien vertretende Zertifikate**

- ~~(1) Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate können gemäß § 17 in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen werden, ohne dass die Voraussetzungen hinsichtlich des Einbeziehungsdokuments oder Wertpapierprospekts gemäß § 17 Abs. 1 lit b), Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 lit. b) erfüllt sein müssen, wenn~~
- ~~a) die Wertpapiere zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits länger als 12 Monate zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz im Sinne von § 12 Abs. 2 zugelassen sind,~~
  - ~~b) im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel an dem börsenmäßigen Handelsplatz nach lit. a) ein nach den dort geltenden Vorschriften gebilligter Prospekt oder ein vergleichbares Zulassungsdokument veröffentlicht wurde,~~
  - ~~c) der Emittent der DBAG mitteilt und auf seinen Internetseiten veröffentlicht, wo der neueste Prospekt bzw. das vergleichbare Zulassungsdokument sowie die Informationen erhältlich sind, die der Emittent gemäß der für ihn geltenden Publizitätspflichten offenlegt und~~
  - ~~d) der Antragstellende Capital Market Partner bestätigt, dass keine Umstände bestehen, von denen er Kenntnis hat oder von denen er sich über allgemein zugängliche Informationsquellen in zumutbarer Art und Weise Kenntnis verschaffen kann, wonach der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung zum Handel an dem börsenmäßigen Handelsplatz nach lit. a) nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.~~
- ~~(2) Aktien vertretende Zertifikate können auch gemäß Abs. 1 einbezogen werden, wenn die vertretenen Aktien an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz im Sinne von § 12 Abs. 2 zugelassen sind.~~

## § 19 Zusätzliche Einbeziehungs Voraussetzungen für Anleihen

- (1) Die Einbeziehung von Anleihen in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board ~~den Entry Standard~~ setzt außerdem voraus, dass
- a) die Voraussetzungen des § 17 ~~Abs. 1 lit. a), Abs. 3~~ entsprechend erfüllt sind, mit Ausnahme von Abs. 1 lit. b) Alt. 1, lit. d) bis g), Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 lit. b) Alt. 1, lit. e),
  - b) die einzubeziehenden Anleihen in Teilschuldverschreibungen von maximal EUR 1.000 gestückelt sind, und
  - c) das platzierte Emissionsvolumen mindestens EUR 20 Mio. beträgt und
  - de) es sich bei den einzubeziehenden Anleihen nicht um nachrangige Kapitalmarktverbindlichkeiten des Emittenten handelt.
- (2) Die Einbeziehung von Anleihen in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board ~~den Entry Standard~~ setzt zusätzlich die Übermittlung der nachfolgenden Unterlagen voraus:
- a) eine Bestätigung des Emittenten über das platzierte Emissionsvolumen gemäß Abs. 1 lit. c),  
Unternehmenskennzahlen gemäß Anlage 3 basierend auf dem gemäß Absatz 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. e) zu übermittelnden Einzel- oder Konzernabschluss; der Emittent ist von der Erstellung und Übermittlung der gemäß Anlage 3 geforderten Kennzahlen ausgenommen, wenn er die Gründe, weshalb er die gemäß Anlage 3 geforderten Kennzahlen nicht übermittelt, darlegt und der DBAG zur Veröffentlichung übermittelt und
    - aa) er entweder einem der Auswahlindizes Dax, MDax, SDax oder TecDax angehört oder
    - bb) sein Jahresumsatz in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betrug;
  - b) ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating, es sei denn,
    - aa) Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate des Emittenten sind zum Handel in einem EU-regulierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder
    - bb) sein Jahresumsatz betrug in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung.

Das Rating muss ein Bonitätsurteil der Ratingagentur in Bezug auf den Emittenten der Anleihe oder in Bezug auf die Anleihe enthalten und dabei anhand eines festgelegten oder definierten Einstufungsverfahrens für Ratingkategorien abgegeben worden sein. Neben dem Bonitätsurteil ist eine

Zusammenfassung des Ratingberichts zu übermitteln. Das Rating muss von einer Ratingagentur abgegeben worden sein, die

- entweder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert oder
- nach §§ 52 und 53 der Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (SolvV) anerkannt ist.

(3) Ist der Antragstellende Emittent Begünstigter einer unbedingten und unwiderruflichen Garantie, so ist der Einbeziehungsantrag gemäß § 8 zusätzlich von jedem Garanten zu stellen. In diesem Fall bestimmt die DBAG in Abhängigkeit der jeweiligen Garantie, ob die Einbeziehungsvoraussetzungen in Bezug auf den Emittenten oder in Bezug auf den Garanten zu erfüllen sind. Ist der mitantragstellende Garant zur Erfüllung der Einbeziehungsvoraussetzungen verpflichtet, muss er diese wie ein Antragstellender Emittent erfüllen.

(43) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Abs.atz 1 und 2 genannten Einbeziehungsvoraussetzungen gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen.

(5) § 17 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

~~(4) Die nach Absatz 1 und 2 geforderten Nachweise und Unterlagen sind bei Antragstellung an die DBAG in Textform zu übermitteln. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.~~

~~(5) Ist der antragstellende Emittent Begünstigter einer von einer oder mehreren Konzerngesellschaften des antragstellenden Emittenten abgegebenen unbedingten und unwiderruflichen Garantie (garantiegebende Konzerngesellschaft und -gesellschaften im Folgenden „Garant“), so ist der Einbeziehungsantrag gemäß § 16 zusätzlich von jedem Garanten zu stellen. Der mitantragstellende Garant muss jeweils neben dem antragstellenden Emittenten gemäß § 16 sämtliche Einbeziehungsvoraussetzungen und Einbeziehungsfolgepflichten in Bezug auf sich selbst erfüllen, so als wäre er der antragstellende Emittent der Anleihe, die Gegenstand der Garantie ist, es sei denn, nachfolgend ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.~~

~~Gibt es mehrere Garanten im Sinne von Satz 1 und konsolidiert die Muttergesellschaft mehr als 70% des Anlagevermögens oder des Jahresumsatzes oder des EBITDA der Garanten, ist der Einbeziehungsantrag nicht von den einzelnen Garanten, sondern von der Muttergesellschaft zu unterzeichnen. In diesem Fall sind sämtliche Einbeziehungsvoraussetzungen und Einbeziehungsfolgepflichten neben dem antragstellenden Emittenten von der Muttergesellschaft zu erfüllen, so als wäre sie der antragstellende Emittent der Anleihe, die Gegenstand der Garantie ist.~~

- ~~(6) — Abweichend vom Grundsatz nach Absatz 5 Satz 2 und 4 gilt, dass im Fall des~~
- ~~a) — Absatz 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. c) nur der Handelsregister-Auszug des Emittenten zu übermitteln ist;~~
- ~~b) — Absatz 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. d) nur die Satzung oder der Gesellschaftsvortrag des Emittenten zu übermitteln ist;~~
- ~~c) — Absatz 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. e) nur der Jahresabschluss und der Lagebericht des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln ist; es sei denn, die Berichte des Emittenten sind von zusätzlichem Interesse für die Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt Absatz 5 Satz 2 und 4;~~
- ~~d) — Absatz 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. f) der Garant und/oder die Muttergesellschaft im Unternehmenskurzportrait keine Angaben zur Anleihe übermitteln muss;~~
- ~~e) — Absatz 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. g) nur der Unternehmenskalender des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln ist, es sei denn, der Unternehmenskalender des Emittenten ist von zusätzlichem Interesse für die Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt Absatz 5 Satz 2 und 4;~~
- ~~f) — Absatz 2 lit. a) nur die Unternehmenskennzahlen des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln sind; es sei denn, die Kennzahlen des Emittenten sind von zusätzlichem Interesse für den Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt Absatz 5 Satz 2 und 4;~~
- ~~g) — Absatz 2 lit. b) entweder ein auf den Garanten und/oder die Muttergesellschaft oder den Emittenten bezogenes Unternehmensrating zu übermitteln ist oder — sofern ein Anleiherating anstelle des Unternehmensrating übermittelt wird — nur der Emittent zur Erfüllung verpflichtet ist.~~

## **§ 20 Verpflichtende Nutzung der Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der DBAG**

~~Im Falle eines prospektpflichtigen öffentlichen Angebots von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen, die in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen werden, ist der Antragstellende Emittent verpflichtet, die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der DBAG zu nutzen. DirectPlace ist eine technische Plattform zur Abgabe und Annahme von Kaufangeboten (Zeichnung). Die Nutzung anderweitiger Art und Weisen der Zeichnung bleibt unberührt.~~

## **§ 20§ 21 Einbeziehungsfolgepflichten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate der antragstellenden Emittenten**

- (1) Der Antragstellende Emittent, dessen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board oder Anleihen in den Handel im Entry Standard einbezogen sind, muss folgende Pflichten erfüllen:

a) ~~Veröffentlichung und~~ Übermittlung von Jahresabschluss und Lagebericht

~~aa)~~ Der Emittent muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss ~~samt und~~ Lagebericht ~~– falls er konsolidierungspflichtig ist, stattdessen einen geprüften Konzernabschluss und Konzernlagebericht – zusammen mit und~~ dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung ~~auf seinen Internetseiten veröffentlichen und~~ an die DBAG übermitteln. Der Jahresabschluss ~~samt und~~ Lagebericht ~~bzw. der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht müssen~~ muss entweder nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards oder nach dem nationalen Recht des Sitzstaates des Emittenten erstellt sein, sofern der Emittent aus einem EU-Mitgliedstaat stammt. Bei Emittenten aus einem Drittstaat kann der Jahresabschluss nur dann nach nationalem Recht erstellt werden, wenn dieses gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. Juli 2002 den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig ist oder die DBAG die Rechnungslegung nach dem nationalen Recht des Emittenten ausdrücklich gestattet. Ferner kann bei Emittenten aus einem Drittstaat der Jahresabschluss samt Lagebericht auch nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft sein

~~-~~ bei Emittenten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat entweder gemäß den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Emittenten aufgestellt sein,

~~-~~ bei Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat entweder gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards oder gemäß den von der EU-Kommission in der Entscheidung 2008/961/EG, geändert durch den Durchführungsbeschluss 2012/194/EU, als mit IFRS gleichwertig anerkannten Rechnungslegungsstandards oder nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches aufgestellt sein.

~~bb)~~ Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, so muss er ausschließlich den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht übermitteln. Hinsichtlich der anwendbaren Rechnungslegungsstandards, der Übermittlungsfrist und Übermittlungsart gilt lit. aa) Satz 1 bis 3 entsprechend.

b) ~~Veröffentlichung und~~ Übermittlung von Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht

~~aa)~~ Der Emittent muss für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen verkürzten Abschluss (Halbjahresabschluss)

und einen Zwischenlagebericht - falls er konsolidierungspflichtig ist, stattdessen einen verkürzten Konzernabschluss und Konzernzwischenlagebericht - aufstellen und diese spätestens vier ~~drei~~ Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf seinen Internetseiten veröffentlichen und an die DBAG übermitteln. Der verkürzte Abschluss muss mindestens eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang enthalten. Auf den verkürzten Abschluss sind die auf den Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden. Im Zwischenlagebericht sind mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben sowie die wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahres zu beschreiben. Im Falle der Konsolidierungspflicht gelten die Sätze 2 bis 4 für den Konzernabschluss und Konzernzwischenlagebericht entsprechend.

~~bb) Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, muss er nur einen konsolidierten Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht aufstellen und übermitteln.~~

e) Aktualisierung und Übermittlung des Unternehmenskurzportraits

~~Der Emittent muss das gemäß § 17 Abs. 3 lit. f) geforderte Unternehmenskurzportrait bei Änderung der darin gemachten Angaben aktualisieren und die aktualisierte Fassung an die DBAG übermitteln.~~

c) Bereitstellung von Informationen an den Research Provider

Der Emittent muss dem von der DBAG beauftragten Research Provider alle von diesem angeforderten, für die Erstellung der Research Report Updates erforderlichen Informationen in der von diesem vorgegebenen Frist zur Verfügung stellen.

d) Aktualisierung und Übermittlung des Unternehmenskalenders

Der Emittent muss den gemäß § 17 Abs. 3 lit. ~~g)~~ geforderten Unternehmenskalender fortlaufend aktualisieren. Wenigstens zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist der Unternehmenskalender an die DBAG zu übermitteln.

e) Durchführung einer Analysten- und Investorenveranstaltung

Der Emittent muss mindestens einmal jährlich eine Veranstaltung durchführen, auf der gezielt Analysten- und Investoren informiert werden. Der Termin der Analysten- und Investorenveranstaltung ist im Unternehmenskalender gemäß lit. d) anzugeben. Terminänderungen sind unverzüglich im Unternehmenskalender einzutragen und zu übermitteln.

f) **Betreuung durch Capital Market Partner**

Der Emittent muss während der gesamten Dauer der Einbeziehung in das [KMU-Segment] einen betreuenden Capital Market Partner beauftragt haben. Wird der Vertrag zwischen Emittent und betreuendem Capital Market Partner von einer der beiden Parteien beendet, hat der Emittent innerhalb eines Monats nach Beendigung des Vertrages einen neuen Vertrag mit einem betreuenden Capital Market Partner abzuschließen und der DBAG vorzulegen.

g) **Mitteilung und Übermittlung von Veränderungen in Bezug auf den Emittenten oder die einbezogenen Wertpapiere**

Der Emittent muss die DBAG unverzüglich informieren über

aa) jede Änderung in Bezug auf Daten, die im Unternehmenskurzportrait gemäß § 17 Abs. 3 lit. h) anzugeben sind, insbesondere Umfirmierung, Sitzverlegung, Adressänderung, Geschäftsjahresänderung, Wechsel im Vorstand oder Aufsichtsrat, Änderung oder Verlegung des operativen Geschäfts, Wechsel von Specialist oder Designated Sponsor; in diesem Fall hat der Emittent eine entsprechend aktualisierte Fassung des Unternehmenskurzportraits unverzüglich an die DBAG zu übermitteln,

bb) jede Kapitalmaßnahme, insbesondere Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Aktiensplit oder -zusammenlegung, Ausgabe von Bezugsrechten, Dividendenzahlungen; in diesem Fall hat der Emittent eine E-Mail mit Informationen zu der Kapitalmaßnahme unverzüglich an die DBAG, [listing@deutsche-boerse.com](mailto:listing@deutsche-boerse.com), zu übermitteln,

cc) jede vom Emittenten erklärte Kündigung des Vertrages mit dem betreuenden Capital Market Partner; in diesem Fall hat der Emittent eine E-Mail mit Informationen zu dem Datum der Kündigungserklärung, dem Datum der Beendigung des Vertrages und dem Kündigungsgrund unverzüglich an die DBAG, [rule-enforcement@deutsche-boerse.com](mailto:rule-enforcement@deutsche-boerse.com), zu übermitteln,

dd) jeden Abschluss eines neuen Vertrages mit einem betreuenden Capital Market Partner; in diesem Fall hat der Emittent den vorgenannten neuen Vertrag, der die Mindestinhalte gemäß Anlage 1 enthalten muss, sowie – im Falle eines Emittenten mit Sitz im Ausland - eine schriftliche Empfangs- und Zustellungsvollmacht des Emittenten gemäß § 17 Abs. 3 lit. j) unverzüglich an die DBAG, [rule-enforcement@deutsche-boerse.com](mailto:rule-enforcement@deutsche-boerse.com), zu übermitteln,

ee) jede Änderung in Bezug auf die vom Emittenten benannten Ansprechpartner für die Einbeziehungsfolgepflichten gemäß § 17 Abs. 1 lit. h) oder deren Kontaktdaten; in diesem Fall hat der Emittent eine E-Mail mit Informationen zu dem neuen Ansprechpartner und/oder dessen neue Kontaktdaten unverzüglich an die DBAG, [rule-enforcement@deutsche-boerse.com](mailto:rule-enforcement@deutsche-boerse.com), zu übermitteln.

- (2) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Abs. 1 genannten Einbeziehungsfolgepflichten gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten wesentlich zu beeinflussen.
- (3) Die Berichtsveröffentlichungs- und Berichtsübermittlungspflicht nach Abs. 1 lit. a) und b) entsteht erstmals in dem Berichts- oder Erstellungszeitraum, in dem die DBAG über die Einbeziehung entscheidet.
- (4) Die nach Abs. 1 zu übermittelnden Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (5) Sämtliche nach Abs. 1 zu übermittelnden Unterlagen sind der DBAG in Textform zu übermitteln. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die DBAG prüft die nach Abs. 1 übermittelten Unterlagen auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit.

## **§ 22 Einbeziehungsfolgepflichten für Anleihen**

- (12) Ein Emittent, dessen Anleihen in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board ~~den Entry Standard~~ einbezogen sind, muss die Einbeziehungsfolgepflichten des § 21 Abs. 1 mit Ausnahme von § 21 Abs. 1 lit. c) entsprechend erfüllen und zusätzlich gelten folgende Pflichten erfüllen:
  - a) ~~Übermittlung von Unternehmenskennzahlen~~
    - ~~Der Emittent muss die gemäß § 18 Abs. 2 lit. a) geforderten Unternehmenskennzahlen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres neu ermitteln und an die DBAG übermitteln. Die zeitgleiche Übermittlung der Kennzahlen mit dem Abschluss wird empfohlen. Von der Erstellung und Übermittlung der gemäß Anlage 3 i.V.m. § 18 Absatz 2 lit. a) geforderten Kennzahlen ist der Emittent ausgenommen, wenn er die Gründe, weshalb er die gemäß Anlage 3 geforderten Kennzahlen nicht übermittelt, darlegt und der DBAG zur Veröffentlichung übermittelt und~~
    - ~~er entweder einem der Auswahlindizes Dax, MDax, SDax oder TecDax angehört oder~~
    - ~~sein Jahresumsatz in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betrug.~~
  - a) Übermittlung eines Unternehmens- oder Anleiheratings

Der Emittent muss über ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating gemäß den Voraussetzungen des § 198 Abs. 2 lit. b) verfügen. Die aktuellste Fassung des Ratings ist unverzüglich nach Erhalt an die DBAG zu übermitteln; es sei denn,



- aa) Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate des Emittenten sind zum Handel in einem EU-regulierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder
- bb) sein Jahresumsatz betrug in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung.

Das gemäß Satz 2 zu übermittelnde Rating muss dem zuvor übermittelten seiner Art nach entsprechen.

be) Mitteilung und Übermittlung von Veränderungen in Bezug auf das platzierte Emissionsvolumen~~Erweiterte Aktualisierungs- und Übermittlungspflicht des Unternehmenskurzportraits~~

Der Emittent muss das Kurzporträt im Hinblick auf das platzierte Emissionsvolumen spätestens nach Ende der Zeichnung über ~~die~~ DirectPlace Zeichnungsfunktionalität der DBAG und bis zur Beendigung der Platzierung mindestens einmal im Monat aktualisieren und anschließend der DBAG übermitteln.

~~(3) Abweichend vom Grundsatz nach § 18 Absatz 5 Satz 2 und 4 gilt, dass im Fall des~~

~~a) Absatzes 1 lit. a) und b) nur die Abschlüsse und Berichte des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln sind; es sei denn, die Abschlüsse und Berichte des Emittenten sind von zusätzlichem Interesse für die Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt § 18 Absatz 5 Satz 2 und 4;~~

~~b) Absatzes 1 lit. c) nur die Informationen bzgl. des Emittenten zu veröffentlichen, zu übermitteln und der DBAG mitzuteilen sind;~~

~~e) Absatzes 1 lit. d) und Absatzes 2 lit. e) der Garant und/oder die Muttergesellschaft im Unternehmenskurzportrait keine Angaben zur Anleihen übermitteln muss;~~

~~d) Absatzes 1 lit. e) nur der Unternehmenskalender des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln ist, es sei denn, der Unternehmenskalender des Emittenten ist von zusätzlichem Interesse für die Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt § 18 Absatz 5 Satz 2 und 4;~~

~~e) Absatzes 2 lit. a) nur die Unternehmenskennzahlen des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln sind; es sei denn, die Kennzahlen des Emittenten sind von zusätzlichem Interesse für den Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt § 18 Absatz 5 Satz 2 und 4 und~~

~~f) Absatzes 2 lit. b) entweder ein auf den Garanten und/oder die Muttergesellschaft oder den Emittenten bezogenes Unternehmensrating zu übermitteln ist oder – sofern ein Anleiherating anstelle des Unternehmensrating übermittelt wird – nur der Emittent zur Erfüllung verpflichtet ist.~~

- (2) Hat die DBAG im Falle von garantierten Anleihen gemäß § 19 Abs. 3 bestimmt, dass die Einbeziehungsvoraussetzungen in Bezug auf den Garanten zu erfüllen waren, ist der Garant auch zur Erfüllung der Einbeziehungsfolgepflichten verpflichtet und muss diese wie ein Antragstellender Emittent erfüllen.
- (34) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Absatz 1 und 2 genannten Einbeziehungsfolgepflichten gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen.
- ~~(5) Die Berichtsveröffentlichungs- und Berichtsübermittlungspflicht nach Absatz 1 lit. a) und b) entsteht erstmals in dem Berichts- oder Erstellungszeitraum, in dem die DBAG über die Einbeziehung entscheidet.~~
- ~~(6) Die nach Absatz 1 und 2 zu übermittelnden Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.~~
- ~~(47) § 21 Abs. 3 bis Abs. 6 gilt Sämtliche nach Absatz 1 und 2 zu übermittelnden Unterlagen sind der DBAG in Textform zu übermitteln. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.~~
- ~~(8) Die DBAG prüft die nach Absatz 1 und 2 übermittelten Unterlagen auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit.~~

### **§ 21§ 23 Vertragsstrafe bei Verletzung der Einbeziehungsfolgepflichten im [KMU-Segment]Berichts-, Kennzahlen-, Rating- und Informationsübermittlungspflicht**

- (1) Erfüllt der Antragstellende Emittent, oder der Garant ~~oder die Muttergesellschaft~~ (im Folgenden „Verpflichtete“) entgegen den jeweiligen Vorgaben seine ~~ihre~~ Pflichten hinsichtlich
- a) des Jahresabschlusses und ~~des~~ Lageberichts gemäß (§ 2149 Abs. 1 lit. a),
  - b) des Halbjahresabschlusses und ~~des~~ Zwischenlageberichts gemäß (§ 2149 Abs. 1 lit. b),
  - ~~e) der Unternehmenskennzahlen (§ 19 Abs. 2 lit. a)~~
  - ~~cd) des Unternehmens- oder Anleiheratings gemäß (§ 2249 Abs. 12 lit. ab),~~ oder
  - d) des Unternehmenskalenders gemäß § 21 Abs. 1 lit. d),
  - e) der Analysten- und Investorenveranstaltung gemäß § 21 Abs. 1 lit. e) oder
  - f) der Mitteilung von Veränderungen gemäß § 21 Abs. 1 lit. g)

nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist die DBAG berechtigt, eine Vertragsstrafe von dem Verpflichteten zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.

- (2) ~~Im Falle von~~Bei vorsätzlichem Handeln ~~gegen die genannten Pflichten gemäß Abs. 1~~ kann die Vertragsstrafe betragen:

im Fall ...	bis zu EUR
des Jahresabschlusses und Lageberichts	100.000
<del>des</del> Halbjahresabschlusses und Zwischenlageberichts	50.000
des Unternehmens- oder Anleiheratings	25.000
<del>des</del> Unternehmens <del>kalenderskennzahlen</del>	<del>10.000</del> <u>12.500</u>
<del>der</del> <u>Analysten- und Investorenveranstaltung</u>	<u>10.000</u>
<del>der</del> <u>Mitteilung von Veränderungen</u>	<u>10.000</u>

- (3) Im Fall von fahrlässigem Handeln kann im Höchstmaß eine Vertragsstrafe mit der Hälfte des jeweils für vorsätzliches Handeln angedrohten Höchstbetrags gefordert werden.
- (4) Für jeden ~~Pflichtverstoß zu übermittelnden Bericht des Verpflichteten~~ kann ~~im Rahmen der jeweiligen Einbeziehung in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board~~ insgesamt nur eine Vertragsstrafe von ~~dem Verpflichteten diesem~~ gefordert werden.
- (5) Die Bestimmung der konkreten Vertragsstrafe gemäß Abs. ~~atz~~ 2 ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:
- der Dauer der Pflichtverletzung und
  - im Falle von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten von der wirtschaftlichen Lage des Emittenten, gemessen an seiner Marktkapitalisierung, oder
  - im Falle von Anleihen von der Höhe des platzierten Emissionsvolumens zum Zeitpunkt des Verstoßes.

## ~~§ 22~~ **Vertragsstrafe bei Verletzung der Unternehmenskurzportrait- und Kalenderübermittlungspflicht**

- ~~(1)~~ Erfüllt der Verpflichtete entgegen den jeweiligen Vorgaben seine Pflichten hinsichtlich
- ~~a)~~ des Unternehmenskurzportraits (§ 19 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 lit. c) oder
  - ~~b)~~ des Unternehmenskalenders (§ 19 Abs. 1 lit. e)

~~nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist die DBAG berechtigt, eine Vertragsstrafe vom Verpflichteten zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.~~

~~(2) Bei vorsätzlichem Handeln kann die Vertragsstrafe in jedem der in Absatz 1 genannten Fälle bis zu EUR 10.000 betragen. Im Fall von fahrlässigem Handeln kann die Vertragsstrafe bis zu EUR 5.000 betragen.~~

~~(3) Die Bestimmung der konkreten Vertragsstrafe gemäß Absatz 2 ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:~~

~~— der Dauer und dem Umfang der Pflichtverletzung und~~

~~— der Bedeutung des Verstoßes für den Kapitalmarkt.~~

## **§ 23§ 24 Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe; Veröffentlichung fehlender Information für den Research Report**

~~(1) Die DBAG ist berechtigt, eine gemäß § 230 oder § 21 verhängte Vertragsstrafe unter Nennung des Verpflichteten und des konkreten Pflichtverstoßes gemäß § 3428 Abs. 2 Absatz 2 zu veröffentlichen.~~

~~(2) Für den Fall, dass der Emittent entgegen § 21 Abs. 1 lit. c) dem Research Provider die erforderlichen Informationen für die Erstellung des Research Reports/Research Report Updates nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, ist die DBAG berechtigt, diesen Umstand gemäß § 34 Abs. 2 zu veröffentlichen.~~

## **§ 25 Pflichten des betreuenden Capital Market Partner**

~~(1) Betreuender Capital Market Partner kann sein~~

~~a) ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen oder~~

~~b) ein Unternehmen, das insbesondere in den Bereichen Rechtsberatung oder Wirtschaftsprüfung tätig ist~~

~~und von der DBAG als Capital Market Partner anerkannt wurde. Eine Liste der von der DBAG anerkannten Capital Market Partner sind im Internet unter [www.deutsche-boerse-cash-market.com](http://www.deutsche-boerse-cash-market.com) abrufbar.~~

~~(2) Der betreuende Capital Market Partner hat während der Einbeziehung in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board folgende Pflichten zu erfüllen:~~

~~a) Benennung von Ansprechpartnern~~

Der betreuende Capital Market Partner hat der DBAG spätestens im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zwei Personen aus seinem Unternehmen und deren Kontaktdaten zu benennen, die der DBAG als Ansprechpartner im Rahmen dieser Einbeziehung zur Verfügung stehen.

b) Nachweis über die Unterstützung und Beratung während der Dauer der Einbeziehung

Der betreuende Capital Market Partner hat der DBAG mindestens einmal im Kalenderjahr nachzuweisen, dass er ein Informationsgespräch mit dem Emittenten gemäß Anlage 1 unter Berücksichtigung der dort genannten Mindestinhalte durchgeführt hat. Ein hierüber zu erstellendes Gesprächsprotokoll ist vom betreuenden Capital Market Partner nach Durchführung des Informationsgesprächs per E-Mail an [rule-enforcement@deutsche-boerse.com](mailto:rule-enforcement@deutsche-boerse.com) zu übermitteln. Die DBAG ist berechtigt, weitere Nachweise vom betreuenden Capital Market Partner über seine erbrachten Unterstützungs- und Beratungsleistungen gemäß Anlage 1 II. zu fordern.

c) Mitteilung und Übermittlung von Informationen

Der betreuende Capital Market Partner muss die DBAG unverzüglich informieren, wenn:

aa) er Kenntnis davon erlangt, dass Voraussetzungen für die Einbeziehung in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board von Anfang an nicht vorgelegen haben,

bb) er Kenntnis davon erlangt oder Anhaltspunkte dafür hat, dass eine ordnungsgemäße Vertretung oder Erreichbarkeit des Emittenten nicht mehr gesichert ist,

cc) sich der vom betreuenden Capital Market Partner benannte Ansprechpartner für die Einbeziehung gemäß Abs. 2 lit. a) oder dessen Kontaktdaten geändert haben; in diesem Fall hat der betreuende Capital Market Partner eine E-Mail unter Angabe eines neuen Ansprechpartners und/oder dessen neue Kontaktdaten unverzüglich an [rule-enforcement@deutsche-boerse.com](mailto:rule-enforcement@deutsche-boerse.com) zu übermitteln,

dd) der Vertrag zwischen dem Emittenten und dem betreuenden Capital Market Partner von einer der beiden Parteien beendet wurde; in diesem Fall hat der betreuende Capital Market Partner eine E-Mail mit Informationen zu dem Datum der Kündigungserklärung, dem Datum der Beendigung des Vertrages und dem Kündigungsgrund unverzüglich an [rule-enforcement@deutsche-boerse.com](mailto:rule-enforcement@deutsche-boerse.com) zu übermitteln.

(3) Sofern sich der betreuende Capital Market Partner bei der Erfüllung von seinen Pflichten nach diesen Geschäftsbedingungen eines Dritten bedient, ist er verpflichtet, den Dritten aus dem Kreis der Capital Market Partner auszuwählen.

## **§ 26 Information der DBAG an Emittenten über Kündigung des betreuenden Capital Market Partner Vertrages**

- (1) Kündigt die DBAG den Vertrag mit dem betreuenden Capital Market Partner aus wichtigem Grund fristlos, informiert die DBAG den- oder diejenigen Emittenten über die erfolgte Kündigung, die zu diesem Zeitpunkt von dem gekündigten Capital Market Partner betreut werden.
- (2) Die Beendigung der Anerkennung als Capital Market Partner wird gemäß § 34 Abs. 2 veröffentlicht.

## **§ 27 Kündigung der Einbeziehung in das [KMU-Segment]**

- (1) Die DBAG und der Antragstellende Emittent können die Einbeziehung von Wertpapieren in das [KMU-Segment] mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung der Einbeziehung in das [KMU-Segment] lässt die Einbeziehung in das Basic Board im Übrigen unberührt.
- (2) Das Recht der DBAG und des Antragstellenden Emittenten zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren in das [KMU-Segment] aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der DBAG auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellenden Emittenten die Fortsetzung der Einbeziehung in das [KMU-Segment] unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund gemäß Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn
  - a) über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde,
  - b) ein sonstiger Auflösungsgrund beim Emittenten eingetreten ist,
  - c) der Emittent eine Pflicht in Bezug auf den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 21 Abs. 1 lit. a), den Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht gemäß § 21 Abs. 1 lit. b), die Bereitstellung von Informationen an den Research Provider gemäß § 21 Abs. 1 lit. c) oder das Unternehmens- oder Anleiherating gemäß § 22 Abs. 1 lit. a) auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht vollständig erfüllt hat; der Kündigungsgrund besteht unabhängig davon, ob der Emittent den Pflichtverstoß zu vertreten hat,
  - d) der Emittent entgegen § 21 Abs. 1 lit. f) ee) der DBAG auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist keine Ansprechpartner für die Einbeziehungsfolgepflichten des Emittenten benannt hat; der Kündigungsgrund besteht unabhängig davon, ob der Emittent den Pflichtverstoß zu vertreten hat,
  - e) der Emittent entgegen § 21 Abs.1 lit. f) nicht innerhalb von einem Monat nach Beendigung seines Vertrages mit einem betreuenden Capital Market Partner und auch nicht nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist einen neuen Vertrag mit einem betreuenden Capital Market Partner

abgeschlossen und an die DBAG übermittelt hat; der Kündigungsgrund besteht unabhängig davon, ob der Emittent den Pflichtverstoß zu vertreten hat,

f) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres festgestellt wird, dass der durchschnittliche Kurswert der einbezogenen Aktien oder Aktien vertretenen Zertifikate im vorangehenden Kalenderjahr unter EUR 10 Mio. lag; der durchschnittliche Kurswert ergibt sich aus dem Durchschnitt eines jeden Monats bezogen auf ein Kalenderjahr.

(3) Nach Beendigung der Einbeziehung in das [KMU-Segment] gemäß Abs. 1 besteht die Einbeziehung der Wertpapiere in das Basic Board mit der Maßgabe fort, dass Emittenten von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen die Einbeziehungsfolgepflichten in Bezug auf den Jahresabschluss und Lagebericht, den Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht sowie die Mitteilung von Veränderungen entsprechend § 21 Abs. 1 lit. a), b) und g) bzw. i.V.m. § 22 zu erfüllen haben. Unberührt bleibt ferner die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 37.

(4) Das Recht der DBAG und des Antragstellenden Emittenten zur Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren in das Basic Board gemäß § 28 bleibt unberührt.

(5) In den Fällen des Abs. 2 kann der Emittent frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nach Ausscheiden aus dem [KMU-Segment] einen Antrag auf Wiedereinbeziehung in das [KMU-Segment] stellen. Für den Antrag auf Wiedereinbeziehung in das [KMU-Segment] gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf den Antragstellenden Capital Market Partner beziehen. Die Wiedereinbeziehung in das [KMU-Segment] setzt voraus, dass

a) der Emittent nachweist, dass der wichtige Grund gemäß Abs. 2 weggefallen ist, insbesondere die Umstände in den Fällen von Abs. 2 lit. a) b) oder f) nicht mehr vorliegen bzw. die Pflichten in den Fällen von Abs. 2 lit. c) d) oder e) nacherfüllt wurden und

b) der DBAG keine Umstände bekannt sind, wonach der Emittent die Pflichten des [KMU-Segment] nicht ordnungsgemäß erfüllen wird;

die Einbeziehungsvoraussetzungen gemäß §§ 17 bis 19 finden keine Anwendung. Die Wiedereinbeziehung in das [KMU-Segment] erfolgt jeweils zum ersten Handelstag nach dem nächsten Jahres- oder Halbjahresbeginn, der auf die Einbeziehungsentscheidung der DBAG folgt.

## **§ 24§ 28 Kündigung der Einbeziehung in das Basic Board; Einstellung des Handels**

(1) Die DBAG und der Antragstellende Emittent können die Einbeziehung von Wertpapieren in das Basic Board ~~den Entry-Standard~~ mit einer Frist von drei

Monatensechs Wochen kündigen. Die Kündigung der Einbeziehung in das Basic Board erfasst zugleich die Einbeziehung in das [KMU-Segment].

- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren in das Basic Board aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs.atz 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs.atz 2 kann der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, in dem Basic Boardim Entry Standard eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des Antragstellenden Emittenten im Zusammenhang mit der Einbeziehung in das Basic Boardden Entry Standard entfallen mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs.atz 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs.atz 2; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 374. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) bekannt gemacht.

## § 29 Vertragsstrafe bei Verletzung der Einbeziehungsfolgepflichten im Basic Board

(1) Erfüllt der Emittent oder der Garant entgegen § 21 Abs. 1 seine Pflichten hinsichtlich

- a) des Jahresabschlusses und Lageberichts,
- b) des Halbjahresabschlusses und Zwischenlageberichts oder
- c) der Mitteilung von Veränderungen

nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist die DBAG berechtigt, eine Vertragsstrafe von dem Verpflichteten zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.

(2) Bei vorsätzlichem Handeln kann die Vertragsstrafe betragen:

<u>im Fall ...</u>	<u>bis zu EUR</u>
<u>des Jahresabschlusses und Lageberichts</u>	<u>100.000</u>
<u>des Halbjahresabschlusses und Zwischenlageberichts</u>	<u>50.000</u>
<u>der Mitteilung von Veränderungen</u>	<u>10.000</u>

(3) § 23 Abs. 3 bis Abs. 5 und § 24 Abs. 1 gelten entsprechend.



## VI. Abschnitt: Bestimmungen zur Organisation des Handels

### ~~§ 25~~ **§ 30 Designated Sponsors**

- (1) Die DBAG legt die Wertpapiere fest, für die im Open Market ein Designated Sponsoring durchgeführt wird. Sie beauftragt jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für diese Wertpapiere Teilnehmer gemäß § ~~56~~ Abs. 1 mit der Übernahme der Aufgaben als Designated Sponsor entsprechend § 77 BörsO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 HandelsO. § 76 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 5 BörsO gelten entsprechend. Die Designated Sponsors übernehmen die Aufgaben für die in den Vertrag einbezogenen Wertpapiere.
- (2) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsors ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf ihrer Internetseite unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) veröffentlichen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Designated Sponsors ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Designated Sponsors ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO nicht ordnungsgemäß erfüllen.

### ~~§ 26~~ **§ 31 Spezialisten**

- (1) Für jedes Wertpapier, das im ~~Open Market~~Quotation Board oder ~~das im Entry Standard~~ im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist gehandelt wird, beauftragt die DBAG jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags Teilnehmer gemäß § ~~56~~ Abs. 1 mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben entsprechend §§ 69, 82 BörsO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 HandelsO und § 6 HandelsO. § 80 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 5 BörsO gelten entsprechend. Für Spezialisten, die mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate in einem weiteren Orderbuch beauftragt sind, gelten abweichend von Satz 2 §§ 80 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, 81 Abs. 3 BörsO entsprechend.
- (2) Die Spezialisten übernehmen die Aufgaben gemäß Abs.~~atz~~ 1 für die in den Vertrag einbezogenen Wertpapiere. Soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist, sind die Spezialisten auf Verlangen der DBAG verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche Wertpapiere zu übernehmen. Ein Anspruch auf Übernahme der Aufgaben für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.
- (3) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf ihrer Internetseite unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) veröffentlichen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich

weggefallen sind oder Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO nicht ordnungsgemäß erfüllen.

### **§ 27§ 32 Best Service Providers**

- (1) Die DBAG legt die Wertpapiere fest, für die im Open Market ein Best Service durchgeführt werden kann. Sie beauftragt jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für diese Wertpapiere Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 1 mit der Übernahme der Aufgaben als Best Service Provider entsprechend § 79 BörsO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 HandelsO. § 78 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 5 BörsO gelten entsprechend.
- (2) Best Service Providers sind verpflichtet, der DBAG den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Orders durch einen anderen Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 1 zum Best Service unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die DBAG bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung von Orders hierauf erfolgen kann.
- (3) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Best Service Providers ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr erfüllen. Sie kann die Tätigkeit von Best Service Providers ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Best Service Providers ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO nicht ordnungsgemäß erfüllen.

### **~~§ 26a~~ — Block Agents**

- ~~(1) Für jedes Wertpapier, das im Open Market im Handelsmodell des Midpoint Order Matching gehandelt wird, kann die DBAG auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 1 mit den Rechten und Pflichten entsprechend § 82b BörsO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 HandelsO beauftragen. § 82a Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 BörsO gelten entsprechend.~~
- ~~(2) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Block Agents ihrer Tätigkeit entsprechend der HandelsO nachkommen. Sie kann die Tätigkeit von Block Agents ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Block Agents ihre Tätigkeit entsprechend der HandelsO nicht ordnungsgemäß erfüllen.~~

## **VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 28§ 33 Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

- (1) Alle Geschäftsbeziehungen nach diesen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist Frankfurt am Main.

### **§ 29 § 34 Veröffentlichungen der DBAG**

- (1) Die DBAG ist berechtigt, die ihr gemäß den §§ ~~8 Abs. 39~~, 17 bis 19 sowie § 21 und § 22 übermittelten Unterlagen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zu veröffentlichen und dem Publikum zur Verfügung zu stellen.
- (2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, erfolgen Veröffentlichungen der DBAG gemäß diesen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) für die Dauer von mindestens drei Handelstagen~~Börsentagen~~. Die DBAG ist berechtigt, andere elektronische Medien zur Veröffentlichung zu nutzen.

### **§ 30 § 35 Haftung der DBAG; Mitverschulden**

- (1) Die DBAG haftet für Schäden, die sie durch Verletzung einer der DBAG nach diesen Geschäftsbedingungen obliegenden wesentlichen Vertragspflicht schuldhaft verursacht hat. Jedoch ist die Haftung der DBAG bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der DBAG ausgeschlossen, sofern die DBAG den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Unberührt bleibt ferner die zwingend gesetzliche Haftung, insbesondere bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (2) Die DBAG haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität der gemäß diesen Geschäftsbedingungen erhaltenen Informationen. Die DBAG haftet insbesondere nicht für die Bonität der Emittenten der in den Open Market~~das Quotation Board oder den Entry Standard~~ einbezogenen Wertpapiere.
- (3) Die DBAG stellt auf Ihrer Internetseite unter [www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de) Research Reports und Research Updates zur Verfügung, die ein unabhängiger Research Provider eigenverantwortlich (ohne begleitende oder nachträgliche, formelle oder inhaltliche Kontrolle durch die DBAG) erstellt und für die der Emittent zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 17 Abs. 1 g) und § 21 Abs. 1 lit. c) Informationen zur Verfügung gestellt hat. Die DBAG haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit, Verfügbarkeit, Widerspruchsfreiheit, Vollständigkeit und Aktualität der Researchs Reports und der Research Updates. Eine Verpflichtung der DBAG, solche Research Reports und Research Updates zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.
- (43) Hat der Teilnehmer, der Antragstellende Emittent, der Garant oder der Antragstellende oder betreuende Capital Market Partner~~die Muttergesellschaft~~ durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen Geschäftsbedingungen, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die DBAG und der Teilnehmer, der a~~A~~Antragstellende Emittent, der Garant oder der Antragstellende oder betreuende Capital Market Partner (im Folgenden und/oder gemeinsam „Parteien“)~~die Muttergesellschaft~~ den Schaden zu tragen haben.

- (54) Die DBAG haftet nicht für Schäden, die infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretende Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von Hoheitsträgern) eintreten oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind.

### ~~§ 31~~ **§ 36** Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die DBAG auf den durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
- (2) Gemäß Abs.atz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Teilnehmer, ~~a~~Antragstellenden Emittenten, der Garanten, Antragstellenden oder betreuenden Capital Market Partner der Muttergesellschaften (im Folgenden einzeln und/oder gemeinsam „Parteien“) oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Abs.atz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 Börsengesetz genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, während und nach der Laufzeit ihrer Geschäftsbeziehung Informationen die ihnen von der jeweils anderen Partei, deren verbundenen Unternehmen, Beratern oder in deren Auftrag von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- (4) Jede Partei legt die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die von ihr mit Leistungen aus diesen Geschäftsbedingungen betraut werden. Die Parteien sind berechtigt, die Informationen den mit Ihnen im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie ihren Dienstleistern offen zu legen, soweit dies betrieblich notwendig ist und die Empfänger der Information zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen verpflichtet sind. Jede Partei ist berechtigt, Informationen Dritten, insbesondere öffentlichen Stellen, offenzulegen soweit diese Offenlegung auf Grund geltenden Rechts oder Verfügung von Hoher Hand erforderlich ist. Die Offenlegung ist der anderen Partei vorab schriftlich mitzuteilen; soweit dies rechtlich nicht zulässig ist, erfolgt die Mitteilung unverzüglich nach Entfallen des Hinderungsgrundes. § 10 Börsengesetz bleibt hiervon unberührt.

- (5) Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgeschlossen sind Informationen,
- die öffentlich zugänglich sind und der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Erhalts bereits bekannt waren oder später von der weitergebenden Partei veröffentlicht wurden, oder
  - die unabhängig und selbständig von der empfangenden Partei entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben, oder
  - die der empfangenden Partei von einem Dritten ~~offen gelegt~~offengelegt wurden, der nach Kenntnisstand der empfangenden Partei zu der Offenlegung berechtigt ist und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, oder
  - die nach diesen Geschäftsbedingungen veröffentlicht werden dürfen.

Mit der DBAG gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen sind ausschließlich berechtigt, die Informationen zu erfassen, verarbeiten und nutzen, sofern

- a) diese zur Geheimhaltung der Informationen verpflichtet sind,
  - b) dies zur Vertragsdurchführung, zur Analyse oder Verbesserung der Qualität ihrer Leistungen oder ihres Leistungsportfolios oder zur Kundeninformation erfolgt und
  - c) diese Informationen personenbezogene Daten sind, die Unternehmen, an die diese personenbezogenen Daten übermittelt werden, ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus gewährleisten und das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz gewahrt bleibt.
- (6) Der Teilnehmer, der ~~a~~Antragstellende Emittent, der Garant und ~~der Antragstellende oder betreuende Capital Market Partner~~die Muttergesellschaft stimmt der Zusendung von Werbung per elektronischer Post durch die DBAG und die mit ihr gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu. Diese Zustimmung kann jederzeit durch Zusendung einer Mitteilung an die E-Mail-Adresse customer.support@deutsche-boerse.com unentgeltlich widerrufen werden.

### ~~§ 32~~§ 37 Entgelte

- (1) Für die Einbeziehung und den Handel (im Folgenden „Notierung“) von Wertpapieren sind Entgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach dem Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen ist.
- (2) ~~Das Einbeziehungsentgelt für die Einbeziehung in das~~Im Quotation Board ~~ist~~sind ~~die Entgelte~~ vom ~~a~~Antragstellenden Teilnehmer zu entrichten. ~~Im [KMU-Segment]~~Im Entry-Standard ist das Einbeziehungsentgelt gesamtschuldnerisch vom ~~a~~Antragstellenden Emittenten, dem ~~Mit~~Antragsteller, dem Garant sowie ~~dem Antragstellenden Capital Market Partner~~ zu entrichten. ~~der Muttergesellschaft und~~

~~das Notierungsentgelt gesamtschuldnerisch vom antragstellenden Emittenten, dem Garanten sowie der Muttergesellschaft zu entrichten.~~

(3) Für die Bestimmung des variablen Einbeziehungsentgelts gemäß Entgeltverzeichnis I. Ziffer 2. a) wird die Marktkapitalisierung anhand der Anzahl der einbezogenen Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate multipliziert mit dem ersten Preis (Eröffnungspreis) am ersten Handelstag berechnet.

(4) Für den Fall, dass

- der Einbeziehungsantrag zurückgenommen wird oder

- das Einbeziehungsverfahren vor einer Einbeziehungsentscheidung aus Gründen, die der Antragsberechtigte zu vertreten hat, von der DBAG beendet wird,

kann die DBAG ein Einbeziehungsentgelt verlangen, dessen Höhe die DBAG im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der von der DBAG geleisteten Prüfungstätigkeit festlegt. Das Einbeziehungsentgelt nach Satz 1 darf die Hälfte des Entgelts nach dem Entgeltverzeichnis nicht übersteigen.

(5) Das Notierungsentgelt im [KMU-Segment] ist gesamtschuldnerisch vom Antragstellenden Emittenten und dem Garanten zu entrichten; Satz 1 gilt auch im Falle einer Einbeziehung in das Basic Board nach Kündigung der Einbeziehung in das [KMU-Segment]. Bei Emittenten mit mehreren einbezogenen Aktiengattungen muss das Notierungsentgelt gemäß Entgeltverzeichnis II. Ziffer 2. a) nur einmal gezahlt werden.

~~(63)~~ Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts gemäß ~~Ziffer II.~~ des Entgeltverzeichnisses entsteht erstmals in dem Kalendervierteljahr, in dem die Notierung erstmalig aufgenommen wird. Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts endet nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem gemäß § 14 Abs. 1 oder 2, ~~sowie § 27 Abs. 1 oder § 238~~ Abs. 1 oder 2 die Kündigungsfrist abläuft oder die Kündigung wirksam wird. Eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten findet nicht statt.

~~(74)~~ Unabhängig von den Entgelten gemäß dem Entgeltverzeichnis wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), das in der Fortlaufenden Auktion zustande gekommen ist, von dem Antragsteller ein Entgelt in Höhe von EUR 500 erhoben. Werden mehrere Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt das Entgelt von EUR 500 nur einmal an.

~~(85)~~ Die zu entrichtenden Entgelte werden mit Rechnungsstellung durch die DBAG fällig.

## **§ 38      Änderungen der Geschäftsbedingungen**

- (1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden den Teilnehmern, den Antragstellenden Emittenten, den Garanten und den betreuenden Capital Market Partnern spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch angeboten. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer, der Antragstellende Emittent, der Garant oder der betreuende Capital Market Partner eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch anzeigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird die DBAG in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (2) Im Fall einer Ablehnung gemäß Abs. 1 kann die DBAG die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer, dem Antragstellenden Emittenten, dem Garanten oder dem betreuenden Capital Market Partner mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

## **VIII.      Abschnitt:      Übergangsbestimmungen**

### **§ 33~~§ 39~~      Übergangsbestimmungen**

- (1) Wertpapiere, die bis einschließlich ~~dem 28. Februar 2017~~30. Juni 2012 auf Grundlage der vor dem 1. ~~März 2017~~Juli 2012 geltenden Fassung der Geschäftsbedingungen in ~~das Quotation Board~~den Open Market, First Quotation oder Second Quotation einbezogen waren, ~~bleiben~~gelten ab dem 1. ~~März 2017~~Juli 2012 ~~unter der geltenden Fassung der Geschäftsbedingungen vom 1. März 2017 als~~ in das Quotation Board einbezogen.
- ~~(2) Bis einschließlich 30. September 2012 können Einbeziehungen in das Quotation Board auf Antrag eines jeden Teilnehmers gemäß § 6 Abs. 1 erfolgen.~~
- ~~(3) Bis einschließlich 30. September 2012 wird die DBAG die Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten abweichend von § 14 Abs. 2 nicht kündigen, wenn die Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder vertretenen Aktien nicht mehr zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind.~~
- ~~(4) Ergänzend zu § 31 und abweichend zu Ziffer II des Entgeltverzeichnisses beträgt das Notierungsentgelt für im Quotation Board notierte Aktion und Aktien vertretende Zertifikate, die bis einschließlich 30. Juni 2012 in den Open Market, First Quotation, einbezogen wurden, ab dem 1. Juli 2012 pro Kalendervierteljahr EUR 625.~~
- (25) Wertpapiere, die bis einschließlich ~~dem 28. Februar 2017~~30. Juni 2012 in den ~~Entry Standard~~ auf Grundlage der vor dem 1. ~~März 2017~~Juli 2012 geltenden Fassung der Geschäftsbedingungen in den Entry Standard einbezogen waren, gelten ab dem 1. ~~März 2017~~ unter der geltenden Fassung der Geschäftsbedingungen vom 1. März 2017, ohne dass es einer erneuten

~~Einbeziehung bedarf, als in das Basic Board Juli 2012 als in den Entry Standard einbezogen.~~

~~(3) Emittenten, deren Wertpapiere bis einschließlich dem 28. Februar 2017 in den Entry Standard einbezogen waren, können bis einschließlich dem 24. März 2017 die Einbeziehung dieser Wertpapiere in das [KMU-Segment] unter erleichterten Einbeziehungsvoraussetzungen beantragen. In diesem Fall gelten die §§ 7, 8, 9 sowie §§ 17 Abs. 4 und 5 Satz 1, 19 Abs. 3 bis 5 entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf den Antragstellenden Capital Market Partner beziehen. Ferner setzt die Einbeziehung in das [KMU-Segment] gemäß Satz 1 voraus, dass~~

~~a) im Falle von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten~~

~~aa) die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 lit. a), e), h) und Abs. 3 lit. a), c), d), f) bis j) erfüllt sind,~~

~~bb) der durchschnittliche Kurswert der einbezogenen Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate im Kalenderjahr 2016 nicht unter EUR 10 Mio. lag; der durchschnittliche Kurswert ergibt sich aus dem Durchschnitt eines jeden Monats bezogen auf ein Kalenderjahr,~~

~~cc) der Emittent sich damit einverstanden erklärt, dass die DBAG dem Research Provider den Namen und die Kontaktdaten des Emittenten zwecks Informationsaustausch zur Erstellung eines Research Reports übermittelt und~~

~~dd) der Emittent nachweist, dass er die Kriterien/Kennzahlen entsprechend Anlage 3 Punkt II. Nr. 1. erfüllt,~~

~~b) im Falle von Anleihen~~

~~aa) die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 a) in Bezug auf § 17 Abs. 1 lit. a), h) und Abs. 3 lit. a), c), d), f) bis j) sowie gemäß § 19 Abs. 1 lit. b) bis d) und Abs. 2 erfüllt sind und~~

~~bb) der Emittent nachweist, dass er die Kriterien/Kennzahlen entsprechend Anlage 3 Punkt II. Nr. 2. erfüllt,~~

~~Ein Einbeziehungsentgelt gemäß Entgeltverzeichnis I. Ziffer 2. ist nicht zu entrichten.~~

~~(6) Die in § 17 Abs. 3 lit. e) und § 19 Abs. 1 lit. a) und b) geforderten Rechnungslegungsstandards sind erstmalig auf die Rechnungslegung der Geschäftsjahre anzuwenden, die am 1. Juli 2012 oder später beginnen.~~

~~(7) Der in § 19 Abs. 1 lit. b) geforderte Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht ist erstmalig für Geschäftsjahre aufzustellen, die am 1. Juli 2012 oder später beginnen. Für das bereits vor dem 1. Juli 2012 begonnene Geschäftsjahr, muss der Emittent für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einen Zwischenbericht erstellen und diesen spätestens drei Monate nach Ablauf des~~



~~Berichtszeitraums auf seinen Internetseiten veröffentlichen und an die DBAG in Textform übermitteln. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.~~

## Entgeltverzeichnis

### I. Einbeziehungsentgelt

1. Das Entgelt für die Einbeziehung in das Quotation Board beträgt
  - a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung EUR 750,00
  - b) für Fondsanteile EUR 50,00
  - c) für Anleihen und sonstige Wertpapiere
    - (1) grundsätzlich EUR 50,00
    - (2) sofern Anträge von mehr als einem Teilnehmer für dasselbe Wertpapier vorliegen EUR 100,00
    - (3) sofern das Wertpapier aufgrund von § 11 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) einbezogen wird EUR 500,00
2. Das Entgelt für die Einbeziehung in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board~~in den Entry Standard~~ beträgt EUR ~~1.500,00~~
- a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung

<b>I) Mindesteinbeziehungsentgelt: EUR 20.000</b>		
+		
<b>II) Variables Einbeziehungsentgelt</b>		
Marktkapitalisierungsanteil in EUR Mio.		Entgelt je angefangene 1 Mio. Marktkapitalisierung
größer als	kleiner oder gleich	
0	30	0
30	50	700
50	100	350
100	250	250
250		0

Beispielsrechnung:

Auf Basis einer Marktkapitalisierung von z.B. EUR 260 Mio. EUR wäre das Entgelt für die Einbeziehung wie folgt zu berechnen:

Mindesteinbeziehungsentgelt (in EUR): 20.000

±

Variables Einbeziehungsentgelt (in EUR):

<u>30 x 0 =</u>	<u>0 +</u>
<u>20 x 700 =</u>	<u>14.000 +</u>
<u>50 x 350 =</u>	<u>17.500 +</u>
<u>150 x 250 =</u>	<u>37.500 +</u>
<u>10 x 0 =</u>	<u>0 =</u>
<u>Ergebnis:</u>	<u>69.000</u>
<u>Gesamtsumme Einbeziehungsentgelt (in EUR):</u>	<u>89.000</u>

b) für Anleihen EUR ~~10.000~~ 250,00

3. Das Entgelt für die Wiedereinbeziehung in das [KMU-Segment] unter  
gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board beträgt

a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung EUR 1.000

b) für Anleihen EUR 1.000

## II. Notierungssentgelt

1. Das Entgelt für die Notierung im Quotation Board beträgt pro Kalendervierteljahr

- |  |     |                 |
|--|-----|-----------------|
| a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung | EUR | <del>0,00</del> |
| b) für Fondsanteile  | EUR | <del>0,00</del> |
| c) für Anleihen und sonstige Wertpapiere                       | EUR | <del>0,00</del> |

2. Das Entgelt für die Notierung in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board~~im Entry-Standard~~ beträgt pro Kalendervierteljahr

- |   |     |                                  |
|---|-----|----------------------------------|
| a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate <del>einer Gattung</del>           | EUR | <del>5.000</del> <u>1.250,00</u> |
| b) für Anleihen, die nicht unter c) fallen  | EUR | <del>2.500</del> <u>1.250,00</u> |
| c) für Anleihen, die zugleich am Prime Standard für Unternehmensanleihen teilnehmen | EUR | <del>0,00</del>                  |

3. Das Entgelt für die Notierung in das Basic Board beträgt pro Kalendervierteljahr

- |  |            |              |
|--|------------|--------------|
| <u>a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung</u>                      | <u>EUR</u> | <u>1.250</u> |
| <u>b) für Anleihen, die nicht unter c) fallen</u>  | <u>EUR</u> | <u>1.250</u> |
| <u>c) für Anleihen, die zugleich am Prime Standard für Unternehmensanleihen teilnehmen</u> | <u>EUR</u> | <u>0</u>     |

**Anlage 21  
Mindestinhalte ~~des~~ seines Vertrages zwischen Emittenten und ~~Deutsche Börse~~  
Listing Partnerbetreuendem Capital Market Partner für die Einbeziehung von  
Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen in das en-Entry  
Standard [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic  
Board**

**~~Durchführung eines initialen und jährlicher Informationsgespräche~~**

~~Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, vor Stellung des Antrages auf Einbeziehung von Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen in den Entry Standard und danach fortlaufend mit dem Emittenten der einbezogenen Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen Informationsgespräche über die Transparenzpflichten und übliche Investor-Relations-Aktivitäten im Berichtsjahr des Emittenten zu führen. Gegenstand solcher Informationsgespräche sind insbesondere die mit einer Einbeziehung der Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen in den Entry Standard verbundenen Folgepflichten des Emittenten. Darüber hinaus sollten einmal jährlich die mit der Einbeziehung oder mit einer möglichen Zulassung der Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen zum Handel im General Standard oder Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse verbundenen generellen Transparenzanforderungen besprochen werden. Dabei sollen die Chancen und Anforderungen der einzelnen Marktsegmente detailliert und ausgewogen dargestellt und insbesondere auf die individuellen Bedürfnisse und Ziele des Emittenten eingegangen werden.~~

**~~Beratung bei der Erstellung und fortlaufende Pflege des Unternehmenskurzportraits~~**

~~Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen bei der initialen Erstellung eines aktuellen Unternehmenskurzportraits zum Zeitpunkt der Einbeziehung zu unterstützen. Das Unternehmenskurzportrait hat den Anforderungen der Geschäftsbedingungen zu entsprechen.~~

~~Darüber hinaus verpflichtet sich der Deutsche Börse Listing Partner, den Emittenten der einbezogenen Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen bei Aktualisierung und Übermittlung des Unternehmenskurzportraits gemäß § 19 Abs. 1 lit. d), Abs. 2 lit. c) i.V.m. Abs. 7 zu beraten und zu unterstützen.~~

### **Beratung bei der Erstellung und fortlaufende Pflege des Unternehmenskalenders**

~~Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen bei der initialen Erstellung eines Unternehmenskalenders zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie bei der fortlaufenden Aktualisierung und Übermittlung des Unternehmenskalenders gemäß § 19 Abs. 1 lit. e) i.V.m. Abs. 7 zu beraten und zu unterstützen.~~

#### **I. Unterstützung vor und bei der Antragstellung auf Einbeziehung**

Der betreuende Capital Market Partner verpflichtet sich

1. vor Stellung des Antrages auf Einbeziehung von Wertpapieren in das [KMU-Segment] unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board ein Informationsgespräch mit dem Emittenten zu führen, in dem der betreuende Capital Market Partner den Emittenten über mindestens folgende Punkte aufklärt und berät:

- die Einbeziehungsfolgepflichten des Emittenten nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse,
- die mit der Einbeziehung verbundenen sonstigen gesetzlichen Pflichten des Emittenten, insbesondere nach der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und
- die Investor Relations-Aktivitäten des Emittenten im Berichtsjahr.

2. bei der Antragstellung auf Einbeziehung von Wertpapieren in das [KMU-Segment] den Emittenten bei der Erstellung von folgenden Unterlagen zu unterstützen und zu beraten:

- des Unternehmenskurzportraits,
- des Unternehmenskalenders.

#### **II. Unterstützung während der Dauer der Einbeziehung**

Der betreuende Capital Market Partner verpflichtet sich während der gesamten Dauer der Einbeziehung von Wertpapieren in das [KMU-Segment]

1. mindestens einmal jährlich ein Informationsgespräch mit dem Emittenten zu führen, in dem der betreuende Capital Market Partner den Emittenten über mindestens Folgendes aufklärt und berät:

- die unter I. 1. genannten Punkte und
- eine mögliche Zulassung der Wertpapiere zum Handel im General Standard oder Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse und die damit

verbundenen generellen Transparenzanforderungen, wobei die Chancen und Anforderungen der einzelnen Marktsegmente detailliert und ausgewogen dargestellt und insbesondere auf die individuellen Bedürfnisse und Ziele des Emittenten eingegangen werden soll,

2. den Emittenten fortlaufend bei Fragen zu den Einbeziehungsfolgepflichten zu beraten und bei der Erstellung und Pflege von Folgepflichtdokumenten und –daten zu unterstützen.

**Hinweis:**

Wird der Vertrag zwischen einem Emittenten und dem betreuenden Capital Market Partner im Rahmen einer bereits bestehenden Einbeziehung, aufgrund eines Wechsels des betreuenden Capital Market Partners abgeschlossen, muss der Vertrag lediglich den Mindestinhalt unter Punkt II. enthalten.

**Anlage 2**  
**Einbeziehungsdokument für die Einbeziehung in das [KMU-Segment] unter  
gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board**

Das Einbeziehungsdokument gemäß § 17 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 lit. b) hat mindestens die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Informationen über die Finanzlage und die Zukunftsaussichten des Emittenten und über mit seinen Wertpapieren verbundene Rechte zu enthalten; die Informationen müssen objektiv, nicht werbend sein sowie in leicht zu analysierender, knapper und verständlicher Form dargeboten werden.

Das Einbeziehungsdokument soll keine Informationen enthalten, die nicht wesentlich oder für den Emittenten und die betreffenden Wertpapiere nicht spezifisch sind und darf keine Informationen weglassen, die die Beurteilung der Finanzlage und der Zukunftsaussichten des Emittenten beeinflussen.

**Hinweis:**

Das Einbeziehungsdokument kann für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Internetseiten der DBAG unter [www.deutsche-boerse-cash-market.com](http://www.deutsche-boerse-cash-market.com) veröffentlicht werden gemäß § 34.

<b><u>I.</u></b>	<b><u>Einleitung und Warnhinweise</u></b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>- <u>Bezeichnung der Wertpapiere, ISIN;</u></li><li>- <u>Name, Sitz und Anschrift des Emittenten;</u></li><li>- <u>Namen und Funktionen der für das Einbeziehungsdokument verantwortlichen Personen bei dem Emittenten;</u></li><li>- <u>Name, Sitz und Anschrift des Antragstellenden Capital Market Partner;</u></li><li>- <u>Datum der Prüfung des Einbeziehungsdokuments durch den Antragstellenden Capital Market Partner;</u></li> <li>- <u>Warnhinweise, dass:</u><ul style="list-style-type: none"><li>- <u>das Einbeziehungsdokument kein Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG ist;</u></li><li>- <u>das Einbeziehungsdokument zum Zwecke der Einbeziehung in das [KMU-Segment] erstellt wird und veröffentlicht werden kann – wobei das [KMU-Segment] ein Marktsegment eines multilateralen Handelssystems und nicht eines geregelten Marktes ist – dass das Einbeziehungsdokument nicht für ein öffentliches Angebot genutzt werden darf und nach dem Zeitpunkt der Einbeziehung nicht aktualisiert, geändert oder ergänzt wird;</u></li><li>- <u>das Einbeziehungsdokument unter der Verantwortung des Emittenten erstellt wurde und der Emittent für den Inhalt verantwortlich ist;</u></li><li>- <u>der Antragstellende Capital Market Partner das Einbeziehungsdokument auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit überprüft hat (nicht auf die inhaltliche Richtigkeit);</u></li><li>- <u>die DBAG das Einbeziehungsdokument nicht auf Richtigkeit geprüft hat.</u></li></ul></li></ul>
<b><u>II.</u></b>	<b><u>Wesentliche Informationen über den Emittenten</u></b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>- <u>kurze Beschreibung des Emittenten der Wertpapiere, die mindestens folgende Angaben enthält:</u></li></ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Datum und Land der Gründung des Emittenten,</u></li> <li>- <u>Sitz und Rechtsform des Emittenten, für ihn geltendes Recht, Eintragungsort und -nummer und seine Rechtsträgerkennung (LEI);</u></li> <li>- <u>Hauptanteilseigner des Emittenten, einschließlich Angabe, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt;</u></li> <li>- <u>Identität der für die Geschäftsführung verantwortlichen Schlüsselpersonen;</u></li> <li>- <u>Identität der Abschlussprüfer;</u></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeit und der Aussichten des Emittenten, die mindestens folgende Angaben enthält:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Geschichte und Entwicklung des Emittenten,</u></li> <li>- <u>Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten des Emittenten samt den hierfür wesentlichen Faktoren, wobei die Hauptprodukt- und/oder dienstleistungskategorien sowie die Hauptmärkte, auf denen der Emittent vertreten ist, anzugeben sind;</u></li> <li>- <u>wichtigste jüngste Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken;</u></li> <li>- <u>alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken;</u></li> <li>- <u>kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit des Emittenten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität des Emittenten sind;</u></li> <li>- <u>alle Rechtsstreitigkeiten, die einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Emittenten haben können;</u></li> <li>- <u>jede bedeutende Veränderung in der Finanzlage des Emittenten, die seit der Veröffentlichung des letzten Abschlusses eingetreten ist;</u></li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Angabe des Emittenten, dass die bei Stellung des Einbeziehungsantrages gemäß § 17 Abs. 3 lit. c) und d) vorgelegten Abschlüsse und Lageberichte veröffentlicht wurden und wo diese abrufbar sind;</u></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Erklärung des Emittenten, dass das Geschäftskapital seiner Ansicht nach für die derzeitigen Anforderungen ausreichend ist oder, falls dies nicht der Fall ist, wie der Emittent beabsichtigt, sich das zusätzlich erforderliche Geschäftskapital zu beschaffen;</u></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>kurze Beschreibung der für den Emittenten spezifischen wesentlichen Risikofaktoren und wie diese sich jeweils auf den Emittenten und die einzubeziehenden Wertpapiere auswirken können;</u></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>kurze Beschreibung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und zum oberen Management des Emittenten, die in Bezug auf jedes Mitglied mindestens folgende Angaben enthält:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Name und Funktion;</u></li> <li>- <u>Höhe der Vergütung einschließlich Sachleistungen und Aktienbesitz sowie Optionen auf Aktien des Emittenten;</u></li> <li>- <u>etwaige Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten, etwaige Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen oder Liquidationen sowie etwaige öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten gesetzlicher Behörden oder Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) während zumindest der letzten fünf Jahre.</u></li> </ul> </li> </ul>
<b>III.</b>	<b><u>Wesentliche Informationen über die Wertpapiere und über die Einbeziehung</u></b>

	<p><u>- kurze Beschreibung der einzubeziehenden Wertpapiere, die mindestens folgende Angaben enthält:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Art und Gattung der Wertpapiere sowie ISIN;</u></li> <li>- <u>so weit wie möglich eine Beschreibung des Anlegertyps, dem die Wertpapiere angeboten werden sollen, insbesondere was die Fähigkeit, Anlageverluste zu verkraften, und den Anlagehorizont betrifft;</u></li> <li>- <u>gegebenenfalls Währung und Stückelung der Wertpapiere;</u></li> <li>- <u>Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien;</u></li> <li>- <u>Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben;</u></li> <li>- <u>Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere und mit den Wertpapieren verbundene Rechte;</u></li> <li>- <u>relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Falle der Insolvenz des Emittenten;</u></li> <li>- <u>etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere;</u></li> <li>- <u>gegebenenfalls Dividenden- oder Ausschüttungspolitik;</u></li> <li>- <u>gegebenenfalls Beschreibung bestehender Aktienbeteiligungsprogramme (Aktioptionen, Belegschaftsaktienprogramme);</u></li> </ul>
	<p><u>- kurze Beschreibung bestehender Lock-up-Vereinbarungen, die mindestens folgende Angaben enthält:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>die beteiligten Parteien;</u></li> <li>- <u>Inhalt und Ausnahmen der Vereinbarung;</u></li> <li>- <u>der Zeitraum des "lock up";</u></li> </ul>
	<p><u>- kurze Beschreibung der für die Wertpapiere spezifischen wesentlichen Risikofaktoren und wie diese sich jeweils auf den Emittenten und die einzubeziehenden Wertpapiere auswirken können;</u></p>
	<p><u>- kurze Erläuterung der Gründe für die Einbeziehung in das [KMU-Segment] sowie gegebenenfalls der Zweckbestimmung der Erlöse und der geschätzten Nettoerlöse;</u></p>
	<p><u>- kurze Beschreibung sonstiger relevanter Informationen, insbesondere Auflistung jeglicher materieller Interessen (einschließlich widersprüchlicher Interessen), die für die Emission relevant sind, in der die Personen und die Art der Interessen anzugeben sind; hierzu gehört auch die Auflistung nebenberuflicher Tätigkeiten von Personen in den Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management des Emittenten, die einen möglichen Interessenskonflikt zum originären Geschäftsmodell des Emittenten haben könnten.</u></p>
<b>IV.</b>	<b><u>Zusätzliche Informationen im Falle von Aktien vertretenden Zertifikaten</u></b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Angaben zum Emittenten der Zertifikate, die Aktien vertreten,</u></li> <li>- <u>Angaben zu den zugrunde liegenden Aktien,</u></li> <li>- <u>Angaben zu den Zertifikaten, die Aktien vertreten,</u></li> <li>- <u>Grundlegende Angaben über die Emission von Hinterlegungsscheinen.</u></li> </ul>
<b>V.</b>	<b><u>Erklärungen</u></b>
	<p><u>- der für das Einbeziehungsdokument verantwortliche Personen (Name, Sitz und Anschrift des Emittenten/Namen und Funktionen des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten), dass ihres Wissens die Angaben in dem Einbeziehungsdokument richtig sind und darin keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Einbeziehungsdokuments verändern können (Datum, Unterschriften);</u></p>

- |  |
|--|
| <p>- <u>des Antragstellenden Capital Market Partner (Name, Sitz und Anschrift des Antragstellenden Capital Market Partner/Namen und Funktionen des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Capital Market Partner), dass seines Wissens die Angaben in dem Einbeziehungsdokument vollständig, kohärent und verständlich sind (Datum, Unterschriften).</u></p> |
|--|

**Anlage 34**

**Bestätigung des Antragstellenden Capital Market Partner über das Vorliegen besonderer Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate die Geeignetheit des Emittenten für das [KMU-Segment]**

Hiermit bestätigen wir, ~~(Firma/Sitz des Mitantragstellers~~**Antragstellenden Capital Market Partner**~~), dass die (Firma/Sitz des Emittenten) den Anforderungen des § 17 Abs. 2-AGB genügt.~~in Bezug auf den Emittenten der in das [KMU-Segment] einzubeziehenden Wertpapiere (ISIN), **Firma/Sitz des Emittenten** (nachfolgend „Emittent“), dass eine angemessene Legal und Financial Due Diligence bei dem Emittenten für die Zwecke des Börsengangs durchgeführt wurde, aufgrund derer wir zu der Einschätzung gelangt sind, dass

Unserer Prüfung lagen zudem die folgenden Kriterien zugrunde (bitte tatsächliche Zahlen basierend auf dem letzten geprüften Jahresabschluss angeben):

- I. die Gesellschaft nach dem für den Emittenten geltenden Recht ordnungsgemäß gegründet wurde und eine bestehende Gesellschaft ist,**
- II. die einzubeziehenden Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem für den Emittenten geltenden Recht ausgegeben wurden und den für das Wertpapier geltenden Vorschriften entsprechen,**
- III. der Emittent ein operatives Geschäft betreibt,**
- IV. der Emittent mindestens drei der nachfolgenden Kriterien/Kennzahlen erfüllt**

[im Fall von Ziffer 1 lit. a) bis lit. c) bitte tatsächliche Zahlen basierend auf dem letzten geprüften Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss angeben und jede Nichterfüllung einer der Kriterien/Kennzahlen kurz erläutern]:

**1. im Falle von einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten:**

- ~~— Grundkapital des Emittenten > EUR 750.000~~
- ~~— Eigenkapital des Emittenten positiv~~
  - a) Umsatzerlöse des Emittenten > mindestens EUR 104 Mio.
  - ~~- b) Jahresüberschuss mindestens EUR 0~~
  - ~~- c) bilanzielles Eigenkapital größer als EUR 0~~
    - d) Nettogewinn/-verlust des Emittenten, Verlust < 20% des Eigenkapitals
    - Mitarbeiterzahl ~~Mitarbeiterzahl~~ des Emittenten > mindestens 20 ~~40~~ Personen
  - ~~- e) kumuliertes, eingesammeltes Eigenkapital (kumuliert) vor dem Börsengang von mindestens >= mindestens EUR 5 Mio.~~
- ~~— Unternehmenshistorie des Emittenten > 2 Jahre~~ ~~Jede~~ ~~Jahre~~

~~Jede Nichterfüllung einer der oben genannten Kriterien ist kurz zu erläutern.  
Beträge in Fremdwährung haben dem jeweiligen Betrag in EUR zu entsprechen.~~

**2. im Falle von einzubeziehenden Anleihen:**

- Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (EBIT Interest Coverage) von mindestens 1,5
- Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (EBITDA Interest Coverage) von mindestens 2,5
- Verhältnis von Gesamtverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen (Total Debt / EBITDA) von höchstens 7,5
- Verhältnis von Nettoverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen (Total Net Debt / EBITDA) von höchstens 5
- Verhältnis von Haftmitteln zur modifizierten Bilanzsumme (Risk Bearing Capital) von mindestens 0,20
- Verhältnis der gesamten Finanzverbindlichkeiten zu gesamten Finanzverbindlichkeiten zuzüglich Eigenkapital (Total Debt / Capital) von höchstens 0,85

**V. der Emittent Vorkehrungen getroffen hat hinsichtlich:**

- eines internen Risikomanagements zur Identifizierung, Analyse und Kontrolle von Unternehmensrisiken,
- eines internen Systems zur Erfüllung seiner Publizitäts- und Berichtspflichten,
- internen Compliance-Bestimmungen, die das Handeln des Emittenten in Übereinstimmung mit geltendem Recht sicherstellen,
- einer Betreuung von Aktionären, Investoren und Analysten,

**VI. und der Vorstand und Aufsichtsrat des Emittenten über eine hinreichende Sachkunde oder Erfahrung zur Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen verfügen:**

unserer Prüfung lagen insbesondere folgende Kriterien zugrunde:

- Gespräche mit allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern geführt,
- die Lebensläufe von allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern geprüft und
- öffentlich zugängliche Informationen über alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ausgewertet

---

Datum/Unterschrift des Antragstellenden Capital Market Partner

**Hinweis:**

Im Falle der Einbeziehung von bereits zugelassenen Aktien und Aktien  
vertretenden Zertifikaten gemäß § 18 muss der Antragstellende Capital Market  
Partner keine Bestätigung zu Punkt VI. abgeben.

## **Anlage 14** **Unternehmenskurzportrait**

Das Unternehmenskurzportrait hat die nachfolgenden, wesentlichen Unternehmensinformationen, Handels- und Wertpapierdaten (zusammen im Folgenden „Angaben“) zu enthalten.

Eine aktuelle Fassung des Unternehmenskurzportraits ist bei der Antragstellung auf Einbeziehung in das [KMU-Segment] an die DBAG zu übermitteln (gemäß § 17 Abs. 34 lit. h)) sowie unverzüglich bei jeder Änderung, die in Bezug auf die Angaben eintritt (gemäß § 21 Abs. 1 lit. g) aa)).

Sofern nicht anders gekennzeichnet, werden die Angaben auf den Internetseiten der DBAG unter [www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de) veröffentlicht.

Anzugeben sind zumindest die nachfolgenden Informationen, die in einem Dokument zusammengefasst werden sollen und tabellarisch darzustellen sind.

Unternehmensinformationen:

- Unternehmen Firma und Unternehmenslogo
- Geschäftsanschrift/eingetragener Firmensitz
- Telefonnummer
- Faxnummer
- Internetadresse
- Kontakt-Mailadresse des Emittenten
- Gründungsdatum
- Gründungsland
- Ende des Geschäftsjahres
- Rechnungslegungsstandard
- Konsolidierungspflicht (ja/nein)  
[Hinweis: wird nicht auf den Internetseiten der DBAG veröffentlicht]
- Namen und Funktionen der gesetzlichen Vertreter (Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung)
- Kontakt-Mailadresse des/der gesetzlichen Vertreter  
[Hinweis: wird nicht auf den Internetseiten der DBAG veröffentlicht]
- Namen des Aufsichtsrats (soweit vorhanden)

- Name des Antragstellenden Capital Market Partner
- Name des betreuenden Capital Market Partner

Geschäftsbeschreibung (Umfang sollte 500 Zeichen nicht übersteigen):

- Beschreibungen des operativen Geschäfts
- Nennung der Geschäftsbereiche und Produkte

Wesentliche Handelsdaten:

- ISIN
- Marktplatz (Xetra und/oder Frankfurt)
- Spezialist (sofern bekannt)
- ~~Mitantragsteller (sofern vorhanden)~~
- ~~Deutsche Börse Listing Partner~~
- ~~Designated Sponsor (sofern vorhanden)~~

Wesentliche Wertpapierdaten:

- Bei Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten:
  - Gesamtzahl der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate
  - Höhe des Grundkapitals
  - Aktionärs- oder Inhaberstruktur
  - Freefloat**
  
- Bei Anleihen:
  - Emissionsvolumen
  - Platziertes Emissionsvolumen
  - Währung
  - Stückelung
  - Laufzeit der Anleihe



- Zinssatz
- Zinszahlungstermine
- Zahlstelle
- Nachrang
- Kündigungsfristen (reguläre und besondere)
- Investorenschutzklauseln

### **Anlage 3 Unternehmenskennzahlen**

Folgende Unternehmenskennzahlen sind zu übermitteln:

~~1. Kennzahlen zur Kapitaldienstdeckung~~

- ~~— Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen  
(EBIT Interest Coverage)~~
- ~~— Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen  
(EBITDA Interest Coverage)~~

~~2. Kennzahlen zur Verschuldung~~

- ~~— Verhältnis von Gesamtverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen  
(Total Debt / EBITDA)~~
- ~~—~~
- ~~— Verhältnis von Nettoverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen  
(Total Net Debt / EBITDA)~~
- ~~—~~
- ~~— Kennzahlen zur Kapitalstruktur~~
- ~~—~~
- ~~— Verhältnis von Haftmitteln zur modifizierten Bilanzsumme  
(Risk Bearing Capital)~~
- ~~—~~
- ~~— Verhältnis der gesamten Finanzverbindlichkeiten zu gesamten Finanzverbindlichkeiten zuzüglich Eigenkapital  
(Total Debt / Capital)~~